Bavar.
2645

Die

[illegible]ar vte Verleumdung

des

Verfassers des Werkchens genannt:

das

unjustifizirliche Betragen

des

Herrn Cäsar Zoglio

Nunzius in München, und Erzbischofes

zu

Athen.

R

Bavar.
2645

Verleumdung

R.

Die
entlarvte Verleumdung

des

Verfassers des Werkchens, genannt:

Das
unjustifizirliche Betragen

des

Herrn Cäsar Zoglio

Nunzius in München und Erzbischofes zu Athen.

Mallersdorf.

Audacter calumniare! —
Semper aliquid hæret.

Mannheim,
im Verlag der Neuen Hof- und Akademischen Buchhandlung 1789.

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MÜNCHEN

Das Werkchen, welches in diesem Jahre unter dem Titel: Das unjustifizirliche Betragen des Hr. Cäsar Zoglio Nunzius in München ꝛc. erschien, beruhet auf Thatsachen, welche der Münchner Nunziatur zu Laste geleget werden. Der Verfasser sammelte und rafte alles zusammen, was er nur immer widriges aufbringen konnte, und verkaufte, was ihm vom Isar- bis zum Rheinstrome zugetragen ward, ohne vorgängige Prüfung für gangbare Waare.

Vielleicht wollte er das, was er schrieb, nicht prüfen, weil er auch ohne Prüfung seinen unedeln Endzweck erreichete; denn es heißt: Audacter caluminare: Semper aliquid hæret. — Und in der That machten die darin dem Nunzius angeschuldeten Handlungen bei verschiedenen wider ihn nicht die besten Eindrücke; — bei einigen, weil sie an Redlichkeit gewöhnt nicht glauben konnten, daß man Unwahrheiten

mit solcher dreusten Zuversicht und zwar so nahe an der Nunziatur zu München ausstreuen würde; — bei den meisten aber, weil wir Menschen ehe was arges, als was gutes von andern zu glauben geneigt sind.

Ich las das Werkchen, und würde auch gleich den Kranichen andern gefolget sein, wenn ich nicht durch etwelche Stellen aufmerksam geworden wäre. Aus eigenen Berufsgeschäften belehrt fand ich, daß man dem münchner Nunzius eine und die andere Handlung schlechterdings zuschrieb, an welcher er entweder keinen, oder nur den entferntesten Antheil hatte. Dieß muste nothwendig Mistrauen in mir auch gegen andere Beschuldigungen erwecken. Ich forschete nach — und fand, daß sie zum Theile in einem falschen Lichte vorgetragen, oder übertrieben, und zum Theile ganz falsch seien.

Ehe ich aber zum besten der Wahrheit alle Beschuldigungen nach der Ordnung des Verfassers durchgehe; will ich nur einige Worte auf dessen §. 3, S. 8. 9. antworten:

„Einige Bischöfe haben diesem Schreiben und „Zusicherungen vollkommenen Glauben beigemessen, und einige Dikasterien derselben frohlokten in der Stille über die

„Auflebung der bischöflichen Gerichts-
„barkeit, und glaubeten, daß der geist-
„liche Rath in München seinem Ende
„oder gewis einer gewaltigen Einschrän-
„kung sehr nahe sei (1). Man irret, heißt
„es in der angehängten Bemerkung, wenn
„man so denkt. Die bischöfliche Gewalt und
„Gerichtsbarkeit waren schon lange in Mün-
„chen ein Stein des Anstoßes und man hat
„schon lange den Wunsch von Errichtung ei-
„niger Bistümer geheget.„ —

(1) Briefe, welche unglücklicher Weise in unrechte Hände fielen, entdecketen die niederträchtigste Kabale, welche man wider den Kurfürstlichen geistlichen Rath heimlich spielte. Der Plan war gut angelegt. Ein gewisses Konsistorium muste zu eben der Zeit, so zu sagen, Bresche schiessen; alle Streitigkeiten wurden von vielen Jahren her aus dem Staube hervorgezogen; und es vergieng beinahe kein Tag, wo nicht die höchste Person Seiner Kurfürstlichen Durchlaucht wider den geistlichen Rath behelliget wurde. Man suchte nämlich den besten Fürsten zu ermüden und zu überreden, daß die Klagen nicht ohne Grund sein könnten, weil sie so häufig auf einmal wären. — Allein es war genug, die Kabale zu entdecken, um sie zu zernichten.

Die Herzoge in Baiern haben das Recht, und sind im Besize, wenn sie gleich weltliche Landesfürsten sind, einen geistlichen Rath zu halten. — Da diesem die besondern Rechte des Landesherrn, deren sich kein anderer katholischer weltlicher Fürst in Deutschland zu erfreuen hat, handzuhaben obliegt; so war er schon lange einigen Ordinariaten ein Stein des Anstosses und ein blutiger Dorn in den Augen. Ich sage einige Ordinariate, jene nämlich, welche mit geistlicher Machtshoheit um sich werfen, und welche sich gegen die Baierschen Landesfürsten, wenn man die Grundsäze und Handlungen mancher ihrer Räthe bemißt, im Verhältnisse der Sonne und des Mondes betrachten. Nur diese waren es, welche in der Stille frohlokten, weil sie wünschten und hoften, daß der Damm weggerissen würde, an dem sich ihre stürmenden Bemühungen so oft in Schaum zerschlugen. Sie freueten sich und frohlokten nicht nur in der Stille, sondern öffentlich, da sie sich vorstellten, wie sie jezt unvermerkt fremdes Gebiet gleich einem stillen Wasser ausspielen, jezt gleich einem reissenden Strome wegfressen würden. — — Allein der würdigste Bischof dieser zweien Konsistorien ist weit entfern

seine Macht auf solch eine Art zu erweitern. Er behauptet das seine mit Nachdruck und Bescheidenheit, und befielt, daß man dem Kaiser — dem Fürsten gebe, was dem Fürsten gehört.

Wenn ich mit unpartheiischer Freiheit rede und hie und da harte Ausfälle wage; so zwang mich wider meine Gewohnheit der Verfasser und sein unredlicher Handlanger dazu. — Ich überlegte lange, welchem Rathe ich bei dermaligen Zeitumständen folgen sollte? — Jenem „ne respondeas stulto juxta stultitiam suam?„ — Oder dem andern „responde stulto juxta „stultitiam„? — Ich wählte den leztern, aus Ursache: ne sibi sapiens videatur.

§. 1.

Welche sind denn die Eingriffe, welche der Herr Nunzius in die bischöflichen Gerechtsame wagte? „Gleich im folgenden Jahre, heißt es §. 4. Seite 12, hat der Herr Nunzius, um seine Gerichtsbarkeit in Bewegung zu bringen, und den Zufluß der Geschäfte zu befördern den Hr. Probsten und Freyherrn von Roberz in den schmeichelhaftesten Ausdrücken als Kommissarius in Düsseldorf ernannt; welchem nachhin der Kurpfälzische geheime und geistliche Administra-

tions=Rath von Hertling in der untern Pfalz beigesellet worden.„ — Wenn diese zween Kommissarien nur als Kommissarien *ad referendum* angestellet worden; wenn das ihnen übertragene Geschäft nur allein in Uebersendung der Bittschriften nach München, und nachher in Beförderung der daher erhaltenen Ausfertigungen besteht; wenn ihnen weder bei ihrer Aufstellung, noch nach dieser auch nur ein Schatten von Gerichtsbarkeit übertragen worden; wie kann diese Aufstellung als ein Eingrif in die Bischöflichen Gerechtsame angesehen werden? Nur so weit erstrecket sich, und um kein Haar weiter das Kommissorium (2). Wer das Gegentheil behauptet; diesem

(2) Die für die Kommissarien ausgefertigten Patente müssen uns aufschliessen, wie weit sich ihre Vollmacht erstrecket: Sie sind beide gleichlautend: „Litterarum scientia, vitæ ac morum „honestas ac absolutissima integritas, ingenii „acumen atque præstantia, qua in humanis di„vinisque scientiis doctrinæ copia & soliditate „polles, & omnigena demum universæ erudi„tionis notitia, quibus te ornatum novimus, „Nos inducunt, ut, cum de aliqua istis qua„tatibus distincta Persona pro Commissariatus „munere hujus S. Nuntiaturæ Apostolicæ Ba-

kömmt zu, den positiven Beweiß zu führen. Unterstand sich Probst von Roberz von Zensuren oder Suspensionen in seinem Nahmen loszusprechen, wie man vorgeben will, warum bringt man denn die Beweiße davon nicht bey? Es ist gewiß, daß, wenn sich eine solche Thatsache gegründet vorfände, der Herr Nunzius,

„varo - Palatinæ obeundo in toto Palatinatu „per Nos sit providendum, ad Te *praehabito* „*Serenissimi Electoris clementissimo nutu* oculos „convertimus. Nos igitur Authoritate Apostolica, qua fungimur, Te in Commissarium hujus S. Apostolicæ Nuntiaturæ Bavaro - Palatinæ in toto Palatinatu creamus, deputamus & „constituimus, ita ut per præsentes Literas ut „talis habearis & ab omnibus agnoscaris, atque „*omnes instantias incolarum Palatinatus, quae* „*juxta Decretum Serenissimi Electoris de die* „*26 Maii anni currentis ad hanc S. Nuntiaturam deferri debent, recipias & ad Nos remittas, ut expeditiones*, quæ ab hac Nuntiatura sive facultatibus impertitis, sive per eas, „quæ in particularibus casibus a S Sede obtineri „debent, ad Te *respective remittemus, ut ad manus supplicantium perveniant, & per diligentiam tuam exequutioni mandentur.* — Datum Monachii die 11 Octobris 1786.

auf dessen Kommissorium der Herr Verfasser die Beschwerde leget, der erste seyn würde, einen solchen Misbrauch zu mißbilligen, und als solchen zu ahnden — Doch das ganze ist ein fälschliches vorgeben.

„Ist aber ein solches Kommissorium, §. 4. S. 13, ohne alle Fakultät, und ohne alle Gerichtsbarkeit für Männer, deren Geburt adelich ist, für wirkliche geheime Räthe und Pröbste nicht erniedrigend„? — Der Herr Nunzius hat diese Wahl nicht getroffen. Beide wurden von Seiner Kurfürstlichen Durchlaucht gnädigst vorgeschlagen; und beide unterzogen sich dem Kommissorium so, wie es ausgefertiget worden. Wenn sie sich damit begnügen, wer hat was dagegen einzuwenden? Unterdessen sehe ich nicht, wie dieß so eingeschrenkte Kommissorium so sehr erniedrige. Sie sind noch weit von Postsekretairs entfernt. Sie dienen aus Ehre; sie dienen mittelbar einem der grösten Höfe, und können unter die Familiaren des Pabstes gezählet werden. — Dieses Kommissorium erfodert nicht nur Redlichkeit und Fleiß; sondern auch Einsicht und Erfahrung, um nöthigenfalls eine Erläuterung über die vorgeschriebene Bewegegründe, ohne Jurisdiktionsausü-

bung geben zu können; — Es wird auch Ansehen wegen Verschiedenheit der Geschäfte, und wegen dem Range der Personen, an welche deren Ausfertigung gerichtet werden muß, erfodert. — Man beurtheilet den Mann nicht sowohl nach dem Geschäfte selbst, wenn es nur in sich nicht erniedrigend ist, als nach der Person, deren Geschäft man führt. Ein Kammerdiener überreicht Bittschriften, und ist zugleich Hofkammerrath; — ein Expeditor fertiget auf die Bittschriften die geheimen Entschlüsse des Fürsten aus; und ist Hof-oder geheime Rath; und Baronen und Grafen sind bei Fürstbischöfen, welche ihnen an Geburt entweder gleich sind, oder noch kurz vorher nachgehen musten, Kammerherrn, ohne ihren überzähligen sechzehen Ahnen mit sogenannter doppelterer Gabel zu nahe zu treten. Mit einem Worte: soll es denn einen Stiftsprobsten, Freiherrn, und geheimen Rath gar so sehr erniedrigen, ein Kommissarius eines Päbstlichen Nunzius zu sein, da selbst die ersten Fürsten — die Kaiser kein Bedenken trugen, Vasallen eines Mönchs abzugeben, und sich mit dem Pirete investiren zu lassen? — Noch weniger thut die Bemerkung eben desselben Paragraphs S. 12 etwas zur Haupt-

sache. „Da zu der Nuntiatur in Wien durch „mehrere Jahre die Geschäfte von der „Obern-Pfalz, Ober- und Nieder-Bai-„ern einbefördert (3) worden; ist es den „Nunzien in Wien niemal beigefallen, „zur Ersparung der Kosten und Erleich-„terung der Anliegenheiten einen Kommissari-„um (4) aufzustellen.„— Was folget nun hier-aus zum Nachtheile der bischöflichen Gerechtsa-me? Es folget nur dieses, daß die nunmehr getrofenen Anstalten klüger, als ehehin, seien,

(3) Die Anliegenheiten eines grosen Theils Baierscher Unterthanen, z. B. der Grafschaften Wiesensteig, Mindelheim wurden ehevor ruhig an die Nuntiatur zu Luzern, und jene der Rheinpfalz und der niederländischen Herzogthümer an die Nunziatur zu Kölln befördert.

(4) Wenn gleich keine ständigen Kommissarien von der Wiener, Luzerner und Köllner Nunziatur aufgestellet waren; so wurde doch für sonderheitliche Fälle das Kommissorium angesehenen Personen von Zeit zu Zeit übertragen. Durch Anstellung ständiger Kommissarien werden die Kosten erspart, die Geschäfte beschleiniget, der Ausfluß des Geldes in das Ausland vermindert, und Unterschleifen und Beutelschneidereien wirksam vorgebeugt.

weil die Supplikanten geschwinder und mit geringeren Kosten, ihrer Bitte gewähret werden. Zu dem ist der Herr Zoglio für die sämtlichen Baier'schen Landen als Nunzius aufgestellet, welcher vorzüglich, und nach dem ersten Endzwecke seines Berufes, nicht aber, wie jener zu Wien und Kölln zufällig die Angelegenheiten der Pfalzbaierschen Unterthanen befördern sollte. Würde er im Mittelpunkte dieser Lande, z. B. in Mannheim wohnen, oder würden die Lande nicht so weitschichtig sein; so könnte man derlei Kommissarien vielleicht ersparen. — Die Hülfe ist doppelt schäzbar, wenn sie geschwinde ist. Wie viel mehr, wenn sie einen Fall betrift, wovon nicht selten, wie z. B. in jenen Ehedispensen, welche nach Herkommen und allgemeiner Konzilien Schlüssen dem Pabste alleine zustehen, die Ehre, Ruhe und der Wohlstand ganzer Familien abhängt? — Wer weis den Schneckengang mancher Konsistorien nicht? Noch neulich wendete sich ein Pfarrer zur Erhaltung einer sehr dringenden Dispense für ein unschuldiges Brautpaar zum Konsistorium in A..; die Antwort des Direktors war, daß diese Hinderniß nach Rom geeignet sei, und man von dorther die Dispense nachsuchen werde. Nun sind beinahe

drei Monate verflossen; und noch — keine Hülfe!! Ein Fall, wo man ex casu papali gar leicht episcopalem hätte machen können.

„Und kann wohl, fährt der Verfasser eben„daselbst fort, der Hr. Nunzius einen einem „andern Erzbischofe unterworfenen Geist„lichen, ohne dessen Beistimmung als ei„nen Kommissarius anstellen, und zwar „in Sachen so in die Bischöfliche Gerichts„barkeit einen Einfluß haben„? — Daß ein Bischof als Oberhirt seinen Untergeordneten Geistlichen das Kommissorium bei Fällen, welche den Bischöflichen unstreitigen Gerechtsamen zuwiderlaufen, untersagen könne, läßt sich nicht bezweifeln. Daß aber des Bischofes Beistimmung, wenn von Jurisdiktionseingrifen die Rede nicht ist, und das Kommissorium nichts nachtheiliges in sich enthält, oder wenn die Gerechtsame des Landesherrn und des Bischofes noch in der Frage sind, erfodert werde, läßt sich gar nicht einsehen. Der Diözesangeistliche ist kein Sklave, kein Leibeigener des Bischofes. Seine Verbindung, welche ihn dem Bischof unterordnet, sich in der Hierarchie gründet, die den Bischof auf den Pabst als dessen Oberhaupt hinweisset, kann seine Verbindung an den Päbstlichen Stellvertreter

oder vielmehr in Rücksicht auf das Oberhaupt der Kirche nicht aufheben, so lange nämlich die Mittelordnung durch widerrechtliche Anmassungen und Eingrife nicht zerrüttet wird (5). Zudem bleibt ein jeder Geistliche ein Glied und Bürger des States, verpflicht dessen Bestes vorzüglich und nach Möglichkeit nach dem Willen des Landesfürsten zu befördern. Wenn also der Landesfürst die Nuntiatur ohne Benachtheiligung der Bischöflichen wahren Gerechtsame ansieht, und einem seiner geistlichen Bürger deren Erleichterung und Beförderung aufträgt; so begreife ich nicht, daß er der Laune eines Bischofes mehr, als dem Willen des Landesherrn gehorchen solle (6). — Der Verfasser scheinet einen statum

(5) Die so eng gepriesene Anhänglichkeit eines Geistlichen an den Bischof muß sich ohne Zweifel in der geistlichen Exemtion gründen. — Aber — mein! In welchen Zeiten? — Durch wen? — und durch welche Kunstgrife ward die Exemtion geistlicher Personen eingeführet??

(6) Es ist soweit gekommen, daß die Geistlichen nach den in den bischöflichen Seminarien eingesogenen Grundsäzen dem Bischofe unbedingt und mehr Gehorsam, als dem Landesherrn schuldig zu sein, behaupten. Ein Irrthum, der von Seelsorgern auf die Untergebenen mündlich

in statu anzunehmen und als gewiß vorauszusezen, daß ein Geistlicher überhaupt seinem Bischofe mehr Gehorsam, als seinem Landesherrn schuldig sei. Dieser Saz ist nur bei blos geistlichen Gegenständen wahr, die sich aber an den zehen Fingern abzählen lassen.

§. 2.

Einen andern Eingrif in die Bischöflichen Rechte findet der Verfasser §. 5. in dem auf drei Tage dem Herrn von Kern ertheilten vollkommenen Ablasse. Er nennt es ein **Betragen ohne alles Beispiel**, weil diese Gewalt nicht einmal ein legatus a latere vielweniger ein Nunzius zu Kölln, mit welchem der Nunzius zu München nach seinem eigenen Kreditiv nur gleiche aber keine grösere Fakultäten habe, jemals ausgeübet habe, noch ausüben könne. Die vollkommenen Ablässe seien **nur allein dem Pabste** zur Erschwerung des Ablasses und zur Herstellung der alten Kirchenzucht von den versammelten Vätern des Lateranensischen Konziliums vorbehalten worden, ohne daß er nach dem Sinne der Väter und nach dem Endzwecke des ausschliessenden Vorbehaltes diese

Voll-

---

fortgepflanzet und durch eigenes Beispiel unterstüzet wird!!!

Vollmacht einem driten, vielweniger einem auswärtigen Bischofe in andern Diözesen übertragen könne 2c. — Ich bedaure den Verfasser, daß er seine Beredsamkeit so übel verschwendet; noch mehr aber, daß ich ihn einer offenbaren Unwahrheit bestrafen muß. Alle seine Beweiße sezen als ausgemacht voraus, daß der Nunzius Zoglio einen vollkommenen Ablaß ertheilet habe. Dieß ist eine grundfalsche Andichtung. Der Herr Nuntius that nichts anderes, als was in ähnlichen Fällen, die Nunzien zu Kölln, Wien und Luzern ohne Beschwerde bisher thaten. Er überschickte nämlich das Kernische Anlangen nach Rom, und theilte nachher dem Supplikanten die zu dessen Gunste ausgefallene päbstliche Entschliessung mit. — Wer kann sagen, daß der Nunzius diesen vollkommenen Ablaß auf 3 Täge ausgetheilet habe? Er unterstüzte das Anlangen nicht einmal mit einem Fürschreiben, sondern beförderte es nur einfach, wie es war, an den heiligen Vater. Alles, was er also beiwirkte, war einzig, daß die Sache mit wenigerm Umschweife und mit geringern Kosten beschleunigt wurde. Er that also eben das, was zeither ein jeder Franziskaner oder andere Mönch ohne Eingrife in

Bischöfliche Gerichtsbarkeit thun konnte, welcher derlei Bittschriften an seinen Ordensagenten, und durch diesen weiter zu Rom hin und her beförderte. — Würde dieser Ablaß den Mönchsweg gelaufen und durch den Pater Franziskaner-Hofprediger oder Quardian bewirket worden sein; so wollte ich meinen Kopf verwetten, das Hochwürdigste Konsistorium zu Freising hätte mit gewöhnlicher Achtung den vollkommensten Ablaß angenommen und gewiß verkünden lassen: weil aber der Nunzius auch nur den entferntesten Antheil daran hatte; so fand es für besser durch einen dritten diesen vollkommenen Ablaß von Rom zu erwirken (7)!!! — Wer

(7) Unterdessen widersezen sich die Herrn Bischöfe nicht im geringsten den vielen Ablässen, die von den Franziskanern allenthalben eingeführt werden. Erst kürzlich ertheilte der Franziskanerprovinzial mit Genehmigung des Freysingischen Ordinariats einen sogenannten Kreuzweg in folgenden Ausdrücken: „Diesemnach alldieweilen „der N. N. obige grose Gnadenschäze auch „zu genießen mich erziemend ersuchet, ich „mögte verordnen, daß durch einen aus de„nen mir untergebenen *Patribus* mehrgedach„ter gnadenvolle Kreuzwege nach Laut der päbstl. „Bullen auch nebst bischöflichen Ordinariats-

sieht hier nicht eine blose vorsezliche Widerspenstigkeit, welche auf den Landesherrn selbst zu der Zeit gerichtet war, da die weltliche und geistliche Regierung zu Freising allen Baier'schen Verordnungen nach ihren Kräften, wie wohl unnüz und zum nachherigen Nachtheile ihrer Urheber, entgegen arbeitete.

Gleiche Beschaffenheit hatte es mit der im zweiten Grade der Schwägerschaft für Johann Siegerich und Gertraud Eberhardin zu Laudenbach verliehenen Dispensation. §. 5, S. 19. Der Nunzius Zoglio dispensirte nicht, weil er diese

„Consens mit sonderer von Päbstl. Heilig-
„keit erhaltener Erlaubniß in — errichtet
„und eingeführet werde; als habe dero heil.
„Verlangen zu willfahren hiemit verwilli-
„gen wollen, daß mehrgedachter Kreuzwege
„durch einen Pater aus dem Franziskaner-Con-
„vent zu — auf die von denen päbstl. Bullen
„vorgeschriebener Weis nach erhaltenen gnädig-
„sten Consens eines Reverendissimi Ordinarii Fri-
„singensis möge errichtet, folgsam demselben gro-
„se Gnaden und Abläße von denen, so solchen
„andächtig gehen, gewonnen werden.

Datum — —

L. S. Fr. N. Provinc. mpra.

Fakultät nicht besizt. Die Dispensation geschah als eine dem Pabste in diesem Hindernißgrade vorbehaltene Sache in Rom; so, daß man den Nunzius höchstens einen Mittler nennen könnte. Es liegt übrigens wenig daran, ob diese Dispensation von Mainz zurückegewießen ward oder nicht; es ist genug, daß derlei Ehehindernisse und Dispensen kein blos geistlicher, sondern auch ein Polizeigegenstand seien, wobei der Landesherr etwas zu reden hat; daß es allerdings seine Aufmerksamkeit und seine wirksame Vorkehrungen verdiene, damit die Dispensen mit den geringsten Kosten geschehen; daß der Landesherr die Macht und die Befugniß habe einen widerspenstigen Seelsorger zur Einsendung des Schema affinitatis durch weltliche Zwangsmittel anzuhalten; daß das Schema affinitatis nach dem hergebrachten Stile vom Seelsorger zwar ausgestellet werden sollte; daß es aber bei dessen strafbaren Verweigerung keineswegs als ein so wesentliches Requisit zu betrachten sei, daß es nicht durch jemand anders ganz wohl ersezet werden könne (8). Es

(8) Ich mögte gerne wissen, wie der Pfarrer zu W**** Freisinger Diözes ein Legales Schema hätte ausstellen können, wenn man noch vor einem Jahre eines abgefodert hätte. Dieser Pfar-

ist genug, daß durch diese Dispensation, wenn sie auch dem Nunzius übertragen worden wäre, die Bischöflichen Rechte, welche sich auf diesen Dispensationsgrad nicht erstreken, nicht gekränket werden konnten; daß die Bischöfe dem Pabste sein hergebrachtes Recht eigenmächtig nicht entreissen und sich nach Belieben zueignen können. Der Pfarrer muste einmal auf Landesherrlichen

rer hielt während seiner sechs und zwanzigjährigen Seelsorge weder Tauf- weder Kopulations- noch Todtenbuch; und dieser saumselige Pfarrer ist Kuraldechant, der über die Pflichtbeobachtung anderer Pfarrer Sorge tragen solle!! Nach mehrern dem Ordinariat gemachten Anzeigen geschah nichts, und ohne die standhafte Wirksamkeit des Kurfürstlichen geistlichen Raths in München würde vielleicht bis auf diese Stunde in einer Sache, woran dem State eben so viel als der Kirche gelegen ist, nichts geschehen sein. — Es muß in der That eine ganz andere Einrichtung mit vielen Pfarrern getroffen werden, wenn ihr Zeugniß in so wichtigen Fällen als vollgültig angesehen werden soll. Wäre wenigstens nicht sehr rathsam, ja nothwendig, daß bei Tauf- Ehe- und Sterbebücher durch die einschlägigen Gerichter eine Kontrolle geführet würde? —

Befehl die Trauung vollbringen; meinetwegen sage das Mainzer Vikariat, es habe einen Mittelweg eingeschlagen, die Dispensation selbst ertheilet, und zu dieser Handlung bevollmächtiget. — (9)

§. 3.

Wie mag aber der Verfasser §. 6. S. 20. die Appellation zwischen der Gemeinde Matting und dem Reichsstifte zu St. Emeran in Regensburg puncto parochialitatis als einen Eingrif in die Bischöflichen Rechte angeben, da der Herr Bischof zu Regensburg den Erzbischof zu Salzburg als seinen Metropoliten nicht anerkennt? Da er sich dem päbstlichen Stule unmittel-

(9) Die Gewalt, welche sich unsere deutschen Erzbischöfe in Ehedispensen herausnehmen, machte nicht nur die Bischöfe und weltliche Fürsten, sondern selbst die protestantischen Schriftsteller offentlicher Zeitungen, wie billig, äusserst aufmerksam. Welche Zerrittung — welche Verwirrungen müssen nicht, ohne auf das Aergerniß der Seelen zu sehen, in den Familien bei Sukzessionen und Erbschaften und überhaupt im ganzen deutschen State in der Folge entstehen!! — Sieh Reflexions sur les 73 Articles du Promemoria — a Ratisbonne 1788. pag. 6. 7. 8. 9. — 141. 142. 143. 144. 145. 146.

bar untergeordnet behauptet, und die Appellation an die Nunziatur zu München nicht miskannte? Es wäre überflüßig etwas mehrers darauf zu antworten. — Daß uns der Verfasser auf die ersten Zeiten zurückeweißt, wo von dem Spruche des Bischofes an die Provinzialsynode appelliret wurde, ist lächerlich, weil derlei Synoden uns seit mehrern Jahrhunderten in Deutschland in der That unbekannte Dinge sind. So lange diese nicht festgesezt sind, oder gleich Kometen nur nach Jahrhunderten erscheinen; und so lange die Nunziatursprüche wider die deutsche Kirchenverfassung nicht abgeschlossen sind; können wir uns zwar über unsere Bischöfe, nicht aber über die Nunzien beschweren. — Man geht in den Geschäften, welche zur Münchner Nunziatur gelangen, behutsamer zu Werke, als die meisten glauben. Ich kann den Verfasser auf Ehre versichern, daß der Kanzler und Sekretär die Männer nicht seien, welche den Deutschen die Justiz vormessen. Man lasse es dem Nunzius zu München, wie einer jeden Gesandtschaft zu Regensburg über, welche Männer von Erfahrung und Wissenschaft er bei schwerern Geschäften zu Rathe ziehen will.

„Und wie kann, ruft der Verfasser §. 6, „S. 24 aus, der Landesherr und Bischof „seinen Untergebenen den Rekurs zu der„gleichen Gerichtsstellen gestatten, wo „der Unterthan durch die Sportelsucht „ausgesogen und sehr bekränket wird?„ Was der Verfasser in Rücksicht der fürstbischöflichen Unterthanen wegen Sportelsucht und Bekränkungen der Nunziatur aufbürdet, läßt sich mit mehr Gründe in Rücksicht der baier'schen Unterthanen wegen Sportelsucht auf die bischöflichen Kurialisten anwenden (10). Man verzeihe mir, wenn ich einige Beispiele bischöflicher Ordinariatstaxe, deren Aechtheit ich ver-

(10) Nach einer zuverläßigen Berechnung strömet jährlich in die Bischöflichen Staaten aus den Kurbaierschen Landen für Cathedraticum, Seminaristicum, Portio canonica, Ehestreitigkeiten, Dispensationen, Weihungs- und Investiturtaxe, und von geistl. Verlassenschaften ꝛc. wenigstens eine Summe von 160000 Gulden aus; da sich jene nach Rom für alle Gattungen der Dispensationen ein Jahr ins andere gerechnet höchstens auf 5000 Gulden erstrekete, welche noch seit der Nunziatur um ein beträchtliches gemindert worden. —

bürge, der Nuntiaturtaxe, welche sich in allem S. 24. auf 12 fl. 11 kr. belief, entgegen seze.

Es ist bekannt, daß in Baiern die geistlichen Verlassenschaften cumulative zwischen den Kurfürstlichen Beamten mit Behauptung der rechten Hand im Namen Seiner Kurfürstl. Durchlaucht, uud zwischen den Dechanten im Namen der Herrn Bischöfe verhandelt werden. Das Landesherrliche Aerarium erhält dabei nichts. Die Sporteln für die sogenannte Obsignation, Reseration, Testamentspublikation ꝛc. erhalten die beiderseitigen Kommissarien. Obschon der Landesherr nichts gewinnt; — obschou er dem Ordinariat zu R*** die sogenannte Portionem canonicam, nämlich 5 vom 100, nachsieht; — obschon er ihm für die Testamentskonfirmation, welche den angestrittenen Testamenten keine grössere Gültigkeit gewährt, 26 fl. als Taxe erlaubt; so verlangte belobtes Ordinariat noch erst neuerlich in der **Pfautnerischen Verlassenschaft** nebst **Erhöhung** der *Portio canonica*, **nämlich** 7 fl. 30 kr. **vom** 100 sogar für Obsignation, und Reseration, weswegen der Dechant schon seine beträchtlichen Sporteln zog, fürs Testamentsvidimus und Abschriften, die kein Mensch verlanget, 16 fl. 39 kr. —

Diesem wollen wir ein anderes Sportelverzeichniß des Ordinariats Eichstädt in ähnlichen Verlassenschafts-Fällen beisezen:

Rubrik: Geistliche Rathssporteln	60 fl.	—
Jura Cancellariæ nebst Referat und der Gebühr pro Scriba Secretariatus & pedello Curiæ.	37 —	30 —
Celsissimo.	5 —	
Ad Confraternitatem SS. V. Vulnerum.	5 —	
Ad Bibliothecam.	5 —	
Pro copia testamenti.	1 —	
Pro Suffragiis.	1 —	
Pro famulitio D. Præsidis.	3 —	
— D. Vicarii generalis.	1 —	40
— D. Officialis.	1 —	12
	120 fl.	22 kr.

Um auch Sporteln in andern Fällen zu erwähnen, foderte das Ordinariat Freising vor kurzem für die Bestätigungstaxe des neugewählten Rural-Dechants zu Wiesbach 95 fl. 30 kr. und als dieser seine Gegenerinnerung in möglichster Ehrfurcht machte; unterstand sich das Or-

(11) Muß sogar die Dienerschaft von Landesunterthanen unterhalten werden? Wenn man der Todten so wenig schonet, was werden die Lebendigen — — zahlen müssen?

dinariat aus eigener Macht in ein fremdes Territorium die Exekution einzulegen, und zu dem Ende einen eigenen Boten mit 5 fl. Laufgeld nach Wiesbach abzuordnen, welchem nebst freier Verköstigung täglich und in so lange noch 30 kr. verreichet werden sollten, bis der Dechant seine Taxe bezahlen würde.

Ich übergehe hundert andere Beispiele besonders in Sponsalien und Ehesachen, welche vielleicht ein anderer sammeln wird, und will über die angeführten überspannten Taxen mit dem Verfasser keine weitere Beisäze machen; ich frage ihn nur „wie wohl der Landesherr ge„statten könne, daß seine Unterthanen „durch solche Sportelsucht auf so mancher„lei Art ausgesogen und bis zur völligen „Ohnmacht entkräftet werden? Sind die„ses nicht weit unjustifizirlichere Ordina„riatsunfüge?„ Ich werde diese Frage im Verlaufe besser zu beantworten Gelegenheit haben.

So wenig aber die Regensburger-Appellationsannahme ein gewagter Sprung genennet werden kann, weil sie von einem **unmittelbar- und exemten Bischofe an die Nunziatur** nach Ordnung und Herkommen geschah, und von

jenem selbst nicht widersprochen ward; eben so wenig kann man §. 6. S. 26 die Abberufung der in erster und zwoter Instanz beim Bischofe zu Augsburg und Erzbischofe zu Mainz in einer Ehescheidungssache völlig geschlossenen Akte als ein Attentat ansehen, wodurch die Freiheit des deutschen Reiches untergraben werde (12). So lange die Deutschen in Provinzialsynoden keine Richter ernannten und dem Pabste zur Bestätigung vorschlugen; so lange können sich die deutschen Erz- und Bischöfe auf die Baseler Dekrete nicht berufen; sondern es bleibt vielmehr nach den gemeinen Rechten bei ihnen, wie bei andern Nationen, welche kein besonderes Privilegium oder keinen ruhigen Gegenbesitzstand aufweißen können, bei dem Herkommen und Verjährungsrechte, welches Rom und dessen Nuntien unstreitig für sich haben, und welches die deutschen Erz- und Bischöfe nicht nur gleich nach abgeschlossenen Konkordaten, sondern noch in den neuesten Zeiten sowohl schriftlich, als auch thätig anerkannt haben. Die Beweiße sind unstreitig, welche uns die Beantwortung des Köllnischen *Prome-*

(12) Sieh Beantwortung des *Promemoria* 2. Abschnitt, §. §. 22. 23. rc.

moria &c. 4. Abschnitt §. 7. liefert: und da hier von einer Appellation von dem mainzisch erzbischöflichen Konsistorium die Rede ist; will ich noch eine andere Erklärung vom Kurfürsten zu Mainz in einer Note beifügen (13).

---

(13) „Litteris specialibus ad dilectionem suam „Cardinalem Spirensem testatus sum, *Curiam* „*meam metropoliticam* Sanctiones Sacrorum Ca-„nonum *quoad Appellationes* & præcipue Sacri „Concilii Tridentini *Sess. 24. cap. 20. unice san-*„*ctéque servaturam.* Nam *quoties appellari* „*vel nequit vel potest a Metropolitano ad Curi-*„*am Romanam; toties etiam censeo appellari* „*posse vel non posse* ab Episcopo ad Metropoli-„tanum, *& e contra, adeo, ut pari utique* „*gradu praefatae appellationes servientur tam* „intra, quam *extra Germaniam, tam a Sen-*„*tentiis definitivis, quam a decretis interlocu-*„*toriis vim definitivae habentibus, vel quorum* „*gravamen,* licet non concernens negotium „principale, *per appellationem a sententia de-*„*finitiva in negotio principali reparari nequeat.* „*Harum vero appellationum cognitionem* a su-„perioribus immediate tribunalibus respective „vel Curiæ Metropolitanæ vel *Curiae Romanae* „*faciendam esse nullo non tempore recognovi &* „*recognosco.*

„Quoad vero ea, quæ hujus occasione in de-

Oder soll die Nachläsigkeit der Herrn Erz- und Bischöfe in Berufung der Provinzialsynoden und in Auszeichnung der Provinzialrichter dritter Instanz den Pabst alles seines Rechtes berauben und die Metropolitansprüche über alle Appellation und höhere Erkenntniß hinaussezen? Unterdessen scheinet mir nichts sonderbarer, als daß selbst die Baierschen Erz- und Bischöfe sich beständig auf die mit dem Pabste von der deutschen Nation abgeschlossene Konkordate berufen, und wegen Abgang der Provinzialrichter die Appellationen nach Rom und an die Nuntiatur verweigern; da sie doch auf der andern Seite nach dem zwischen dem Herrn Fürsten zu Chiemsee im

„rogationem ecclesiasticæ libertatis *Juriumque* „*Apostolicae Sedis ex laicis Imperii tribunalibus* „hactenus emanarunt, & præcipue ultimum man„datum Cameræ Imperialis de die nona Junii „proxime præteriti, ea omnia *pro viribus tolli* „*curabo, neve unquam imposterum in exem*„*plum trahi possint aut debeant, omni solicitu*„*dine obsistam.*

„Quam præsentem declarationem manu pro„pria subscripsi Aschaffenburgi 27. Augusti 1764.

Emmericus Josephus
Archiepiscopus Princeps Elector.

Namen der sämtlichen Baierischen Bischöfe und zwischen des Kurfürsten zu Baiern Durchlaucht abgeschlossenen Vergleiche bis auf diese Stunde noch keinen Official zur Schlichtung der geistlichen Händel in den Kurbaierschen Landen angestellet (14). Könnte der Landesherr nicht, nach dem Beispiele der Herrn Bischöfe gegen den Pabst, seinen Unterthanen den Rekurs an die Bischöflichen Ordinariate ausser Lands verbieten? Scheinet nicht selbst Politik und Interesse es um so mehr zu verbieten, damit der Baiersche Geldausfluß in auswärtige Ländchen, wo der Fürst vom Bischofe lebt, wenigstens gemindert und der Unterthan in Kosten und Reisen geschonet wür-

(14) „Damit aber bei Gelegenheit der Sponsali„enprozessen nicht so viel Geld, wie bis„her zum äussersten Schaden des *Publici* „aus dem Lande gezogen werde; so soll ein „jeder Herr Ordinarius an einem selbst beliebi„gen Ort seiner Diœces in dem Kurfürstli„chen *Territorio* einen *Officialem* bestellen, „bei welchem alle *causae sponsalitiae & ma„trimoniales* sowohl, als andere *ad forum „ecclesiasticum privilegiatum* gehörige *causae* „angebracht und entschieden werden mö„gen. Miärische Sammlung Baierischer Landesverordnungen. 1. Band N. 117. S. 147. 6to.

de? Es war sonst eine Praxis von Beutelschneiderei, welche aber der jezt regierende Herr Fürstbischof gleich in den ersten Tagen seiner Regierung abstellte, daß alle Pfarrer und Kuratpriester persönlich in Freising der Approbation willen, welche sehr abgekürzet, um bald wieder zu kommen, ertheilet ward, erscheinen, und sich öfters zween, drei auch vier Tage mit schweren Zehrungskosten aufhalten. Die erste Approbationsexpeditionstaxe belauft sich nicht weniger, als auf einen Baierschen Thaler. Eine jede Erneuerung muß wieder gezahlet werden. Man erwäge die Menge der Geistlichen in dieser weitschichtigen Diözes und mache eine Berechnung. — —

§. 4.

„Noch unjustifizirlicher soll das Betragen des Herrn Nuntius bei Entledigung der Probstei bei St. Andree zu Freising gewesen sein, ein Betragen, welches der deutschen Freiheit und dem mit deutscher Redlichkeit abgeschlossenen Vertrage ganz zuwider sein solle. Wir wollen den Hergang der Sache, so wie ihn uns der Verfasser §. 7. erzählet, einsweilen als ächt annehmen. Was that der Herr Nuntius

beim

beim ganzen Geschäfte? Wenn der Herr Zoglio als Nuntius das Testimonium idoneitatis Sede vacante selbst entweder ausgestellet, oder in dieser Streitsache entschieden, oder sich deren Erkenntniß zugeeignet hätte; so ließe sich vielleicht etwas dagegen einwenden. Allein er that nichts mehr, als daß er das Anlangen des Herrn von Stengel schlechterdings nach Rom beförderte, ohne Seiner Päbstlichen Heiligkeit auch nur die geringste Maas zu geben. Kann eine so einfache Beförderung einer Bittschrift, deren Gewährung von ihm nicht abhieng, als ein Nuntiatureingrif, als ein **Betragen ohne Rechtfertigung** ausgeschrien werden? Das ganze Geschäft ward vielmehr dem Kurpfalzbaierschen am Römischen Hofe bevollmächtigten Minister Marquis Antici übertragen, welcher es ohne Einmischung des Nuntius betrieb. — Und — wenn er den Herrn von Stengel auch wirklich empfohlen hätte; ist eine blose **Empfehlung ein unjustifizirliches und der deutschen Freiheit zuwiderlaufendes Betragen?** Sein Betragen war vielmehr nach den schärfesten Regeln der Klugheit und vorsichtigsten Bescheidenheit abgemessen. B. v. Str — bat in wiederholten Schreiben den Herrn Nunzius Zog-

lio um seine Unterstüzung zu Rom. Allein dieser suchte es allezeit von sich abzulehnen, und würde es auch beim Herrn v. Stengel abgelehnet haben, wenn er nicht auf die gnädigste Gesinnung Seiner Kurf. Durchlaucht für den Herr v. Stengel hätte Rücksicht nehmen müssen.

Doch erlaube mir der Verfasser, daß ich über seine hingeworfene Säze einige Bemerkungen mache und den Hergang der Sache in einem ächten, aber ganz andern Lichte darstelle. Das Kollationsrecht auf die Probsteien des Dommstiftes und der sämtlichen Kollegiatstifter zu Freising scheinet der Verfasser als eine päbstliche Usurpation vorauszusezen. Wenigstens scheinen mir die Worte zweideutig: „Der Pabst hat sich das Kollationsrecht zugeeignet.„ Dieses Recht ward ihm durch die Konkordate zugestanden, und durch den Besizstand befestiget. Daß die Probsteien zum Nachtheile sowohl der Kirchen, als der Deutschen öfters Ausländern verliehen worden, ist wahr, und dieß muste, wie billig, die Aufmerksamkeit des freisingischen Bischofes Franz Ecker, dessen thätigem Eifer das Hochstift vieles zu verdanken hat, erwecken.

Allein er war weit entfernt nach den Grundsäzen mancher heutigen Kanonisten, welche nur nider-

reissen aber nicht aufbauen können, im Thatwege fürzuschreiten, und nach Anstiftung einiger seiner Räthe das Kollationsrecht eigenmächtig an sich zu reissen. Auf dem Wege der Unterhandlung und durch Vermittelung der Wiener und Portugiesischen Höfe kam es im Jahre 1725 so weit, daß Benedikt XIII in einer ausgefertigten Bulle sein Kollationsrecht auf die Probsteien, nur auf die freisingische Dommherrn, welche von dem Bischofe das Attestatum benemerentiæ beibringen würden, einzuschränken versprach. Hier hat es dem Verfasser wieder ein Wörtchen beizuflicken beliebt, daß nämlich die Kollation auf einen Kapitulardommherrn fallen müsse. Die Worte der Bulle sind in Rücksicht des Subjekts allgemeiner „*Canonicis* majoris Ecclesiæ Frisingensis, illis videlicet, qui de prædicta majori Ecclesia magis bene meriti dijudicati fuerint, reportata tamen super hoc ab Ordinario loci attestatione. Sowohl die Worte an sich selbst, als der bei den Römern herkommliche Verstand und Gebrauch dieser Worte, und der Endzweck der Unterhandlung selbst erfodern keine solche Einschrenkung. Die römische Kurie machet zwischen einem Kapitular- und Domizellarkanonikus keinen Unterschied, und der

Endzweck gieng hauptsächlich dahin, daß die Italiäner entfernet würden und diese Unterstüzung den Dommherrn als Deutschen zu gute käme, und sie bei diesem Zufluße leichter und fleisiger residiren mögten. Dieser doppelte Endzweck wird eben so gut durch Anstellung eines Domizellaren als Kapitularen erfüllet; beide sind als Kanonizi nach den Kanonen zu leben verbunden, und sollten beide nach deren Vorschrift und nach dem Sinne der ersten Stiftungen bei ihren Kirchen residiren. Ich will hier nicht untersuchen, ob und in wie weit die deutsche Kirchenfreiheit, oder vielmehr der Unfug deutscher Stifter in Nichtresidenzhaltung gerechtfertiget werden könne. — Nein! warum haben unsere deutschen Kirchenzuchtverbesserer dem Pabste die Macht in pluralitate beneficiorum & a residentia zu dispensiren nicht abgesprochen? —

Der Saz, welchen der Verfasser nachher zum Grunde legt, und worauf er seine folgende Schlüsse baut, ist offenbar unrichtig. „**Dieser Vertrag**, sagt er S. 31. **ist vom Kaiser Karl** „**VI bestätiget worden, und in ein Doku**„**mentum publikum erwachsen.**„ — Ob die Bulle ein zwischen dem Pabste und dem Bischofe abgeschlossener Vertrag sei, müssen wir theils

aus dem Innhalt der Bulle, und wenn dieser unbedingt und dunkel sein sollte, aus nachfolgenden Thathändeln beurtheilen. Allein die Worte sind hier nicht nur deutlich, sondern werden sogar durch ein unbezweifeltes Beispiel wider den Verfasser bestätiget. Was saget denn die Bulle, welche vom Bischofe zu Freising ohne Ausnahme angenommen ward, und wodurch die Irrung ihr Ende nahm? „Quare *pro parte Joannis Fran-* „*cisci Episcopi* præfati, heißt es, nobis fuit „*humiliter supplicatum*, quatenus pastorali „ejus Solicitudini *votisque* in præmissis *annue-* „*re de benignitate apostolica dignaremur.*„ Heißt demüthig bitten, wünschen von Seiten des Bischofes, und aus apostolischer Güte der Bitte und den Wünschen gnädig von Seiten des Pabstes willfahren, einen Vertrag abschliessen?? Ist es nicht vielmehr eine blose Begünstigung, welche gleichsam die Krone jener Bulle genannt werden kann, durch welche der Fürstbischof zu Freising an den Aschaffenburger Konkordaten Theil zu nehmen aus besonderer Gnade berechtiget ward (15). Wer aber aus Gnade

(15) Der Bischof zu Freising trat aus dem Neutralitätsbunde. Er konnte also auf das mit

was vergiebt, oder besser zu sagen, wer seine freie Vollmacht zu handeln aus Gnade gegen den Bittsteller einschrenket, wird sich seine Hände für besondere in dem Verzichtsinstrumente nicht ausgedrückte Fälle nicht binden lassen, und dessen Auslegung dem Supplikanten so überlassen, daß dieser den Rechtsweg bei einem weltlichen Gerichte einzuschlagen drohen darf??

Nach diesem Maasstabe ward auch der erste Streithandel, welcher bei einer der freisingischen Probsteien entstand, behandelt. Er betraf nämlich die Probstei zu Isen. Baron von Werthenstein erhielt sein Testimonium benemerentiæ vom Stiftskapitel, und Baron von Welden nachheriger Fürstbischof das seine vom Herrn Fürstbischofe; und dessen ungeachtet ward die Probstei dem Baron Werthenstein zu Theile. Der Streit

der neutralen deutschen Nazion abgeschlossene Konkordat keinen Anspruch machen, wenn er nicht auf gestelltes Ansuchen durch ein besonderes Breve den übrigen Fürstbischöfen vom Nikolaus wäre gleichgehalten worden. Ohne diese päbstliche Gleichhaltung hätte es sich's Freising müssen gefallen lassen, in Betref der Annaten und Benefizien gleich andern nicht deutschen Nazionen nachher, oder wie vor dem Baseler Konzilium von Rom behandelt zu werden.

gelangte nach Rom, und ward durch zween Sprüche für leztern von der Rota entschieden. Werthenstein erhielt den ruhigen Besiz der Probstei. Rom sah also bei so deutlichen Worten die Bulle nichts weniger, als einen Vertrag an, und das Zeugniß des Bischofes eben so wenig als eine nothwendige Bedingniß. Warum betrachtete man dazumal die Sache nicht als eine zum Kaiserlichen Reichshofrathe geeignete Sache? — Wenn aber diese Bulle die Natur einer Bulle nicht hat; wie kann sie als eine solche von Kaiser Karl VI bestätiget und unter diesem Gepräge zu einem öffentlichen Dokument erwachsen, mithin zur Entscheidung des Reichshofrathes geeignet sein? Die Sache war nach der Art ihrer Behandlung nicht einmal ein Gegenstand kaiserlicher Bestätigung. Portugal und Wien nahmen bei Berichtigung der Probsteiirrungen gleichen Antheil. Sie verwendeten sich blos als Freunde und Mittler, ohne daß es ihnen beigefallen wäre, sich als Garanten für die Zukunft aufzudringen. Eine so feierliche Handlung Kaiserlicher Bestätigung konnten die noch vorfindigen freisingischen Akten unmöglich verschweigen.

Da nun aber der Pabst durch keinen **Vertrag** gebunden ist; da er noch überdieß ein Prä-

judiz für sich hat, und sogar bei Lebzeiten des Bischofes derlei Probstei, ohne auf dessen Zeugniß Rücksicht zu nehmen, sondern auf ein glaubwürdiges anderwärts ausgestelltes Zeichniß vergab; warum sollte er bei Vergebung der Probstei St. Andree das Zeugniß eines künftigen Bischofes haben abwarten müssen? Es war genug, daß das Wesentliche des ertheilten Privilegiums beobachtet, und ein Dommherr, ein Mann von Verdiensten als Probst ernennet wurde. Es ist übrigens gehässig Vergleichungen anzustellen, und die Verdienste eines so ansehnlichen Körpers im Verhältnisse der Glieder gegen einander und gegen das ganze gradenweis zu bestimmen.

Aus diesem zerfällt in sich selbst, was der Verfasser aus seinen falschen Vordersäzen folgert. Die Beweise, welche er von adelicher Geburt, und von Habilität des Subjekts bei Kaiserlichen Preces beibringet, lassen sich Vergleichungsweis auf unsern Fall nicht anwenden. Adel der Subjekten bei adelichen Präbenden und Habilität überhaupt bei jeder Präbende sind solche Punkte, welche theils in der Natur der Stiftung, theils in Verträgen, und theils im verjährten Herkommen gegründet sind. Hier ist kein Vertrag — kein Herkommen. Das erste Prä-

judiz, bei welchem sich der Bischof zur Ruhe gab, bestätiget vielmehr das Gegentheil. Der Pabst ist nach den Konkordaten, und kraft des ruhigen und unvordenklichen Besizstandes Kollator ordinarius der freisingischen Probsteien. Das Testimonium benemerentiæ ist von der Nominatio ad beneficium himmelweit unterschieden. Diese sezet ein volles Recht voraus und schrenket das nachherige Recht des Präsentanten ein. Ein solch eingeschrenktes Präsentationsrecht kann also ohne Verlezung eines früheren Rechtes nicht nach Willkühr ausgeübet werden. Allein das Bischöfliche Zeugnis hat keine andere Wirkung, als daß es dem Bittesteller eine vorzügliche Empfehlung und einen Vorschub vor andern ertheilet, ohne jedoch dem Kollatorn bei ausgezeichneten Verdiensten eines dritten die Hände zu binden. Selbst nach den Worten der Bulle behält sich der Pabst das Recht vor, über das ausgestellte Zeugnis und über die Verdienste des höchstens nur vorgeschlagenen Subjekts zu erkennen: „qui magis bene meritus dijudicatus „fuerit — reportata tamen prius super hoc „ab Ordinario loci attestatione;“ und nach Inhalt dieser Worte konferirte der Pabst dem B. v. Werthenstein die erledigte Probstei, mit

Hintansezung des B. v. Welden, ob er schon das Bischöfliche Zeugnis für sich hatte. — Ich zweifle sehr, ob bei dieser Erläuterung der eben so bescheidene und friedfertige, als muthvolle Herr Fürstbischof diese Vergebung der Probstei verwerfen, und diese Sache, welche keinem Vertrage unterliegt und folglich wegen Abgang einer Kaiserlichen Konfirmation an den Reichshofrath nicht geeignet ist, zur weltlichen Entscheidung bringen werde. Daß aber der Herr Nunzius sein in diesem Vorgange geäusserteś Betragen auf alle Weise werde rechtfertigen können, wird jeder einsehen, der diesen ächten Hergang nicht obenhin, wie der Verfasser, sondern mit kalter Ueberlegung und ohne Vorurtheil überdenken wird.

§. 5.

Bei dem freisingischen Wahlgeschäfte geht der Verfasser §. 8. S. 36 ꝛc. noch unredlicher zu Werke; er verschweigt gewisse Umstände, in deren Lage die Sache eine ganz andere Gestalt erhält. Ich will das ganze Schicksal dieser Wahl dem Publikum vor Augen legen. Wir wissen, in welchem zerritteten Zustande sich das Fürstenthum zu Freising befindet. Die Finanzen erklecken nicht den fürchterlichen Schuldenlast auf ein-

mal zu heben. Nur die sparsamste Haushaltung kann nach Umlauf mehrerer Jahre dem unglücklichen Hochstifte wieder aufhelfen. Diejenigen Herrn Kapitularen, denen das Beste des Landes am Herzen lag, sahen gar wohl ein, daß sie keinen Fürsten aus ihrem Gremium erwählen könnten. Unterdessen war dieß nicht die allgemeine Stimmung der Kapitularen. Es entstanden Faktionen und selbst aus ihrem Mittel Mitwerber. Selbst jene, welche sich um einen auswärtigen Fürsten, der durch eigene Kräften unterstüzt sich nicht in der Nothwendigkeit befände, die geschwächte Substanz des freisingischen Dommstiftes als ein Mittel seiner ganzen Unterhaltung zu benuzen, umsahen, waren in der Person des neu zu wählenden Fürsten getheilet. Der Herr Fürstbischof zu Regensburg trat aus diesem edeln Bewegegrunde als Kompetent auf; er hatte nicht nur das Breve eligibilitatis von Rom gleich nach dem Tode des höchstseligen Fürstbischofes erhalten; sondern ward auch durch eine nachdrucksame Empfehlung Sr. Kurf. Durchlaucht zu Pfalzbaiern beim Kapitel unterstüzet. Allein die Gährung ward täglich größer; die Wahlzeit nahete heran; die Hofnung schien sich für den Herrn Fürsten zu Re-

gensburg zu verlieren, und das Hochstift lief Gefahr das Opfer dieser Kabalen zu werden. Von diesen Umständen unterrichtet und von gleichem Eifer für das freisingische Beste beseelet, trat nun auch der Herr Fürst zu Berchtesgaden als Kompetent auf, doch nur unter den ausdrücklichen Bedingnissen, wenn „*a* der Herr Fürst-Bischof „zu Regensburg ungeachtet der erhaltenen Pro„motorialen seine Mitbewerbung zu unterbrechen „gedächte; oder wenn *b* die freisingischen Wahl„stimmen seinen Wünschen nicht hinreichend ent„sprächen; oder *c* wenn nicht die Kapitularen „auf ein würdiges Mitglied ex Gremio den An„trag führeten.„ Nur unter diesen vorausgesezten Bedingnissen suchte er bei Sr. Kurf. Durchlaucht um Empfehlung und bei Sr. päbstlichen Heiligkeit um das Breve eligibilitatis nach. Nachdem aber Seine Durchlaucht sich schon so weit für den Herr Fürsten zu Regensburg verwendet hatten; „so fanden sich Höchstdieselbe in diesem „Augenblicke zur Ertheilung einer ähnlichen un„mittelbaren Promotorialschrift zwar nicht mehr „befasset (16); wollten aber nach dem Maase

(16) Der Verfasser nimmt sich die Freiheit statt des Wortes: befasset, das Wörtchen befugt zu sezen; und findet für gut, das übrige, weil

„höchst ihrer Seiner fürstlichen Gnaden gewid„meten freundnachbarlichen Gesinnungen Hoch„dieselbe zärtlich hierdurch versichert wissen, daß „es, wenn des Herrn Bischofes zu Regens„burg fürstliche Gnaden den Zweck ihrer „angebetenen Kompetenz nicht erreichen „sollten, Seiner Kurfürstlichen Durchlaucht „zur besondern Zufriedenheit gereichen würde, „Hochdero um ihre eigene Person und Land so „rühmlich verdiente Person zur Regierung des „erledigten Bistums Freisingen erhoben zu se„hen: wie dann Serenissimus in dem erwähn„ten Falle auch nicht zweifelten, daß selbst des „Herrn Bischofes zu Regensburg fürstliche Gna„den aus edeler Erkenntniß des guten Endzwe„ckes wohl nicht entstehen würden Seiner fürst„lichen Gnaden durch freundschaftliche Zuwen„dung seiner und anderer ihm zugesicherten Wahl„stimmen beförderlich zu sein.“

In Erwägung all dieser Umstände, und beim wahrscheinlichen Anscheine, daß die Regensburgische Kompetenz fehlschlagen würde (17), wur-

---

es zu seinem Vortheile nicht dient, ganz wegzulassen.

(17) Zwo Parteien, die einen Fürsten ex Gremio verlangten, erhielten sich bis auf die lezten

de das Breve eligibilitatis von dem bekannt rechtschaffenen Fürsten zu Berchtesgaden nachgesucht; seine Bittschrift vom Herrn Nunzius nach Rom befördert; daselbst das Breve ausgefertiget und dem Geschäftsträger vom Herrn Nunzius eingehändiget. Soll es nun bei einer so kritischen Lage ein so gar arges Verbrechen sein, zum Besten des Hochstiftes einen Mittelweeg einzuschlagen, und einen Mann in seinem Gesuche zu unterstützen,

---

Lage. Wer die Verfassung der zween Kompetenten nur ein wenig kannte, verwettete Geld; daß keiner von ihnen auf den Herrn Fürsten zu Regensburg übertretten würde. So war eine dritte Partei, welche dem Herrn Fürsten eben so wenig, als den zween Gremiumskompetenten günstig war, gleichwohl aber auf einen auswärtigen Fürsten antrug. Ueberhaupt war aber zur Zeit der grösten Bewegung die Gährung so aufbraußend, daß sich verschiedene Wahlherrn mit den unbedeutendsten Entschuldigungen den Besuch des Herrn Fürsten zu Regensburg, der in Freising gegenwärtig war, mit Hintansezung aller Politik und der einem Fürsten schuldigen Verehrung verbaten. — Nur Eifersucht wider einen dritten vermogte den Ausschlag auf den Herrn Fürsten zu Regensburg zu lenken. —

dessen weder Ehrsucht, noch Eigennuz der Grund-trieb waren, und welches auf nichts weniger ab-zweckete, als „damit der Schuldenlast, der „das Hochstift ganz zu Boden drückete, „vermindert oder getilget, — ein gutes „Vernehmen mit dem Kapitel hergestellet „und unterhalten, — ein biederes Ein-„verständniß mit Kurbaiern als Nachbarn „und Landesherrn eines grosen Theils des „Bistums, so wie mit der übrigen Nach-„barschaft immerhin gepflogen, — der Un-„terthan nach Recht und Billigkeit behan-„delt, und überhaupt zwischen Haupt „und Glieder jenes Vertrauen gegründet „würde, woraus wechselseitige Liebe und „Dank die Folge sein könnte?„ Der be-lobte Fürstprobst hatte seit seiner achtjährigen Regierung den Trost und das Glück, all dieses nach einstimmigem Zeugnisse zu bewirken (18).

„Allein es war, sagt der Verfasser Seite „37, vielen sehr auffallend, wie der Pabst das „Breve auch dem Herrn Probsten zu Berchtols-„gaden hat ertheilen können, da eben dieses der „Herr Fürstbischof zu Regensburg erhalten hat.

(18) Sieh das Kreditivschreiben des Herrn Fürsten an das Dommkapitel zu Freising.

„te.„ Es konnte nur jenen auffallen, welche den Gang des freisingischen Wahlgeschäftes nicht kannten. Das zweite Breve ward nur alsdann erst ausgefertiget, nachdem wegen herrschenden Nebenabsichten und feingespielten Kabalen wenig oder gar keine Hofnung für den Herrn Fürsten zu Regensburg übrig zu sein schien. Aber wie schief ist der Beweiß, welchen er dagegen anführt!! „Ein weltlicher Patronus, dem das Jus „præsentandi zusteht, kann zwar dem Bischofe „mehrere Subjekte zu einer entledigten Pfarre vor„schlagen; aber dieß ist dem geistlichen Patronus in „dem geistlichen Rechte allerdings verboten.„ Hier sagt uns der Verfasser nichts neues. Was folget nun hieraus? „Wie kann dann der Pabst zweenen „Kompetenten das Breve Eligibilitatis erthei„len, oder beide einem Bistume als würdige „Subjekte anpreißen?„ — Welche Folgerung! Ein weltlicher Patronus kann einen andern, wenn der erste unfähig wäre, vorschlagen, weil er als ein Laie vielleicht die erfoderliche Kenntniß des geistlichen Verdienstes nicht besizt, und ihm auch dieser Fehler in Vorschlagung eines unwürdigen Subjekts leichter zu verzeihen ist. Keines aber, weder Abgang der Wissenschaft, noch Leidenschaft kann bei einem geistlichen Patronus, wel-

cher nur das Beste der Kirche bei Präsentationen vor Augen haben soll, geduldet werden. Unterdessen ist das Recht eines jeden Präsentanten, er sei weltlich oder geistlich, so mächtig, daß der Bischof die würdigen, so bald sie präsentiret sind, genehmigen muß. Allein das Breve eligibilitatis gewähret niemand ein Recht und kann noch vielweniger das freie Wahlrecht hindern, es räumet nur das Hinderniß weg, bei dessen Bestande jemand nicht gewählet werden könnte. Warum sollen aber nicht zween, welche ohnehin schon als würdig anerkannt, und Kirchenvorsteher sind, habilitirt werden können? Wo sind Kanonen, die es verbieten? Zudem war weder bei Ausfertigung des ersten, noch des zweiten Breve die Rede von einer Vergleichung des Verdienstes beeder hohen Kompetenten. Sie wurden zu verschiedenen Zeiten ausgestellet, und lezteres zwar unter der stillschweigenden Bedingniß, daß man auf die Person des ersten keine Rücksicht nähme, oder in der Voraussezung und gegründeten Vermuthung, daß sich die erste Empfehlung schon würklich zerschlagen habe. Mit einem Worte: das Breve war nach den damaligen Umständen, und nach dem vom Herrn Fürstprobsten gestellten Anlangen ausgefertiget.

Nun wollen wir den andern Einwurf untersuchen. „Dieses Breve soll einige Dinge, Seite „38. 39, enthalten, welche dem deutschen Staats„rechte straks entgegen sind. Der Pabst dispen„sirt in Statuten und Gewohnheiten einer deut„schen Kathedralkirche, da er einem Religiosen „die Habilität zu einem Säkularbistume zum „empfindlichsten Nachtheile der freisingischen „Dommherrn ertheilte.„ Die Auflösung dieses Einwurfes ergiebt sich von selbst, wenn wir die Sache auseinander sezen. Es ist zwar ausgemacht, daß zu einem Säkularbistume nur ein Säkulargeistlicher gewählet werden könne. Allein dieß Statut ist nur zu Gunsten der weltlichen Stifter festgesezt; es ist ein Privilegium, dessen sich die Stifter bei dringenden Ursachen begeben können. Wenn die interessirten Theile mit ihrem Rechte zur Erzielung eines größeren Gutes ein Opfer bringen wollen; welcher dritte kann mit Recht dagegen etwas einwenden? Wenn die freisingische Dommherrn den Herrn Fürstprobsten zu Berchtesgaden zu ihrem personal Nachtheile, aber zum Besten des ganzen Hochstiftes gewählet hätten; wer könnte sich dawider beschweren? Der Pabst that bei Ausfertigung der Bulle nicht mehr, und konnte nicht mehr thun,

als was in seiner Macht war, und was er zu thun befugt und berechtiget war. Es steht nur dem Pabste zu ein Breve Eligibilitatis auszufertigen; und ohne derlei Breve würde die Wahl eines nicht habilitirten Subjektes nichtig sein. In unserm Falle war eine doppelte Habilitation nöthig, welche beiden nur vom Pabste abhiengen. Die erste war in Rücksicht der Beneficienmehrheit; der Herr Probst zu Berchtesgaden sollte zugleich Bischof zu Freising werden; diese Habilität war jener des Herrn Bischofes zu Regensburg ganz gleich: die andere war in Rücksicht des Mönchthums; er dispensirte ihn, daß er der feierlichen Gelübde ungeachtet die erhabene Würde eines weltlichen Bistumes, im Falle er gewählet würde, begleiten könnte. Er räumete also nur das doppelte Hinderniß aus einem Rechte, das ihm mit Ausschluß einer jeden andern Macht unstreitig zukömmt, aus dem Wege. Nun kam es erst darauf an, ob auch die Herrn Kapitularen mit der vollkommensten Wahlfreiheit wider ihre Statuten und Gewohnheiten den Herrn Probsten als Ordensgeistlichen wählen wollten, oder nicht? Dieß war der Willkühr der interessirten Theile überlassen; und der Pabst wäre Kraft seines aus-

gestellten Breve verbunden gewesen ihn zu konfirmiren. Eine ganz andere Sache wäre es gewesen, wenn der Pabst nach kanonisch fehlgeschlagener Wahl dem freisingischen Säkularbistume einen Religiösen als Bischof jure devoluto hätte aufdringen wollen, oder wenn das Breve die Kraft der Nomination oder Präsentation gehabt hätte. Wie kann also behauptet werden, daß man durch Ausfertigung dieses Breve, welches ein deutscher Reichsfürst selbst nachsuchte, der deutschen Freiheit und den Gerechtsamen der Kathedralstifter den empfindlichsten Stoß beizubringen gesuchet habe, und daß sich die päbstliche Macht über die Kanones, alle Gewohnheiten und Statuten hinaussezte?

(19) Ich untersuche nicht weiter, ob und von welcher Kraft die von dem Herrn Kaiserlichen Kommissarius wider den Fürsten zu Berchtesgaden eingelegte Protestation gewesen wäre, wenn die Wahl für diesen einstimmig würde ausgefallen sein. Unterdessen ist wahr, daß diese unvermuthete Protestation dem ganzen Geschäfte eine schnelle und eben so unvermuthete Wendung gab, und daß wir ihr gröstentheils die Wahl unsers würdigsten Bischofes zu verdanken haben. Bei allen dem bleibt mir ein Räthsel, ob nicht die Freunde des Herrn Fürsten zu Regens-

§. 6.

Wir wollen die Ausfälle, welche sich der Verfasser §. 9. über die Entstehung und den Druk der Benediktiner-Kongregation herausnimmt, in einer Note * berühren, und mit ihm sogleich ins Gleis, Seite 48, einlenken. Daß bei Gelegenheit der lezten Präseswahl die Rede von Ausdehnung der Kongregation auf die sieben noch unexemte Benediktinerabteien war, hat seine Richtigkeit. Aber welche waren die Veranlas-

burg den Herrn Fürsten zu Berchtesgaden unterstüzten, um die andern Kompetenten ex Gremio zu verdrängen und die getheilten Stimmen bei vorausgesehenen Schwürigkeiten auf den Herrn Fürstbischofen auf einmal zu lenken, wo die Wahlherrn wegen Kürze der Zeit sich nicht mehr in die gehörige Verfassung sezen konnten. — Den beleidigenden Ausdruck des Eigennuzes und Geldgierde, welche der Verfasser dem Herrn Nunzius bei dieser Gelegenheit anschuldet, hätte er sparen können, da er als Regensburger wissen muste, welch ansehnliche Summe dem Herrn Fürstbischofen zu Regensburg durch Verwendung des belobten Nunzius an der Konfirmationstaxe zu Rom nachgelassen worden sei.

sungen und Beweggründe hierzu? War der Nunzius der Urheber dieses Planes? Oder riethen ihn nicht vielmehr gewisse politischen Absichten zum Besten des Baier'schen Staates an? Weil dem Verfasser sein exemter Mönch und Professor B. keinen Ausschluß hierüber geben konnte; so will ich ihm die Ursachen freundschaftlich eröfnen. Es waren hauptsächlich deren drei; *a* die Beforderung des Schulunterrichtes; *b* die Verbesserung der Oekonomie, und *c* die Verminderung der Kosten bei unexemten Prälaturwahlen. Der päbstliche Vortheil wegen Erweiterung der unmittelbaren Gerichtsbarkeit war zufällig. Auch ohne Existenz des Herrn Nunzius zu München würde dieser Plan in Vorschlag gekommen sein; und wenn er ihn unterstüzte, so entsprach seine Bemühung den ihm bekannten Wünschen und unmittelbaren Befehlen Seiner Kurfürstlichen Durchlaucht.

a Von der Zeit, als der akademische Unterricht den Mönchen in Baiern in die Hände fiel und ein Monopolium ward; bemerkte man eine augenfällige Disharmonie, die von Eifersucht erzeugt der Beförderung und Mittheilung der Wissenschaften nicht wenig schadete. Vielleicht wäre es am besten gewesen, wenn man die durch Par-

teigeist gekrenkten Musen auf einmal in Freiheit gesezet hätte; allein die Unterhaltungsquellen der Professoren waren schon anderstwohin geleitet. Man suchte dem Uebel durch höchste Befehle zu steuern; allein vergebens. Die neuesten Auftritte zwischen den Professoren zu Burghausen lieferten neue Beweiße. Und was helfen Abänderungen des Professorenpersonals, welche niemals ohne Nachtheil der Studirenden geschehen können, wodurch sich die Herrn Aebte beleidiget finden, und die Sache ihrer Untergebenen als die ihrige betrachten. Man glaubte also das Beste zu sein, wenn man sowohl die Aebte als die von ihnen aufgestellten Lehrer näher unter sich verbände. Der Kurfürstliche Wahlkommissarius erhielt daher den höchsten Auftrag über die Mittel zu berathschlagen, wie die weit geringere Zahl der unexemten Klöster mit der Kongregation vereiniget werden mögte? Diese Vereinigung versprach noch einen andern Vortheil, nämlich die Einförmigkeit der Lehrsäze und deren Mittheilung, welche sowohl den in verschiedenen Gegenständen nachher arbeitenden Lehrern ihre Arbeit, als auch den Studirenden selbst ihren Fortgang erleichtert. Die Kongregation hat dieses zum voraus, daß sie ein sogenanntes

Studium commune unterhält, wozu die geschicktesten Männer als Professoren aus der zahlreichen Kongregation auserlesen werden, und wo die Schüler durch ihre Mehrheit von einer edeln Nacheiferung beseelet werden; da andernseits die einzelnen Schüler von dem ersten besten Lektor ohne Schnellkraft der Nacheiferung und nach verschiedenen Grundsäzen gebildet werden müssen. — Derlei Reisen können als gelehrte Reisen angesehen werden und lohnen mit Wucher die gemachten Kosten.

b Eine andere Ursache war die Verbesserung der Oekonomie. Ein Gegenstand, welcher die Landesherrliche Aufmerksamkeit um so mehr verdient, weil er das Wohl der mitangesehensten Landesstände betrift. Man hatte nämlich bei Gelegenheit der Prälaturwahlen, wo von den Kurfürstlichen Kommissarien der Aktiv- und Passivzustand der Klöster untersuchet wird, mehrmal bemerket, daß jener der Kongregationsklöster blühender, als der unexemten sei. Man werfe nur einen Blick auf die fürchterliche Oekonomiezerrittung zu Unteraltaich. Die Ursache konnte keine andere, als diese sein, weil die unexemten Herrn Aebte keine nähere Untersuchung zu befürchten haben; denn die Bischöfliche Un

tersuchung kann sich über die Temporalien nicht erstrecken, und der Herr Prälat, welcher nur seine Lieblinge zu Kastner, Kellner und Küchenmeister macht, müste ein schlechter Verschwender sein, wenn der Kurfürstliche geistliche Rath in München den Schuldenlast eher erführe, als der Bankrot öffentlich ausgebrochen ist. Bei der Kongregation hat es eine ganz andere Beschaffenheit: der Herr Prälat mag so stark sein, als er immer will; so muß er fürchten, daß sein Betragen bei den Präsesvisitationen entdecket, und bei seiner Nichtbesserung zur höchsten Stelle oder zum geistlichen Rathe angebracht werde. Diese Betrachtung unterstüzte den Plan zur Erweiterung der Kongregation.

c Die dritte Betrachtung ist gewiß von dem grösten Gewichte, die Verminderung nämlich der Kosten bei Prälaturwahlen. Welcher Landesherr suchet nicht dermal den Geldausfluß ins Ausland, so viel möglich zu stopfen? Soll Baiern nicht nach dem Beispiele Oesterreichs und anderer Höfe ebendasselbe zu thun befugt sein, besonders zur Zeit, da man von Seiten der Herrn Diözesanbischöfe die Landesherrliche Macht in Erhöhung der Finanzen zu hemmen sucht, und sich verschiedene Herrn Aebte hinter

die Herrn Bischöfe stekten, und diese die Aebte unter dem Vorwande der Unvermögenheit wider den Landesherrn unterstüzten? — Ich würde niemal die Bischöflichen Kosten bei Prälaturwahlen dem Publikum mitgetheilet haben, wenn nicht der Verfasser so viel Wesens aus den Douseurn, welche den Kurfürstlichen Kommissarien entrichtet werden, in einem so spöttischen Tone machte. Er erlaube mir, daß ich einige Beispiele unexemter Prälaturwahlen anführe, und die Kosten Kurfürstlicher und Bischöflicher Kommissarien gegen einander halte. Eine gewisse Beschwerde des Prälatenstandes veranlaßte im Jahre 1778 eine höchste Verordnung, nach welchen die sämtlichen Prälaten sub fide abbatiali die Taxen, und Honorarien, welche seit vier Prälaturwahlen den beiderseitigen Wahlkommissarien bezahlet wurden, auszeichnen sollten. Nun zeigte sich, daß die Bischöflichen Kosten die Kurfürstlichen theils um die Hälfte, und theils um den dritten Theil überstiegen. Hier haben Sie, mein Herr, Beweiße, die ich ihnen verbürgen kann. Wir wollen vom Kloster Ranshofen den Anfang machen.

Im Jahre 1741 ertrugen die Wahlkosten Gregors des ersten mit Einschluß der dreien Tag-

reisen, hin- und her Fahr- und Zehrungskosten, Honorarien und Kanzleitaxen:

a für die Kurfürstlichen Kommissarien, Sekretär und Bedienten.	606 fl. 4 kr.
b für die Bischöflichen 2c.	1049 fl. 44 kr.
Im Jahre 1749:	
a für die Kurfürstlichen 2c.	614 fl. 45 kr.
b für die Bischöflichen 2c.	1086 fl. 53 kr.
Im Jahre 1766	
a für den Kurfürstlichen 2c.	601 fl. 12 kr.
b für die Bischöflichen 2c.	1500 fl. 33 kr.
Im Jahre 1772	
a für die Kurfürstlichen 2c.	728 fl. 24 kr.
b für die Bischöflichen 2c.	1524 fl. 47 kr.

Da ich bei den Nunziaturtäxen sah, daß der Verfasser gut summiren und über die unmäsig angesezten Taxen seine Bemerkungen ansezen kann; so überlasse ich ihm das Summarium mit den Bemerkungen über. Doch wünschte ich, bey seinen Erinnerungen nicht zu vergessen daß *a* bei den Kurfürstlichen Kommissariatstaxen die Reise- und Zehrungsköſten jedesmal zu sechs Tagen hin und her miteinbegriffen seien; da die bischöfliche Kommissarien bei dieser Prälaturwahl nur eine halbe Tagreise vor sich hatten und bei

naher Entfernung durchgehends mit den Prälatenpferden vom Leibkutscher in zween, auch dreien Wägen ohne Kosten beigeführet werden; da die Kurfürstliche Kommission in einem Wagen mit beschleinigten Tagereisen ermüdet ankömmt; daß *b* das Kloster Renzhofen sich in der ersten Klasse befindet, da die zwo andern ein weit geringeres Honorarium, und die lezte gar keines bezahlt, ob gleich die bischöflichen Kommissarien besonders in lezterem Falle kein so bestimmtes Regulativ haben. So waren in diesem Jahre sieben Prälaturwahlen, alle waren theils wegen geringem Vermögensstand, theils wegen Entfernung und kostspieligern Reisekosten in dritter Klasse, und kein Kurfürstlicher Kommissarius erhielt einen Heller. Daß *c* bei den Kongregationklöstern eine so nahmhafte bischöfliche Taxe ersparet worden wäre; da sich der Präses Kongregationis oder bei andern exemten Klöstern der Pater Domus mit einem geringen Douseur begnügt und bei geringen Klöstern gar keines annimmt.

Zu Kloster und Frauen Chiemsee kosteten die 4 Abtissinwahlen in den Jahren 1733 — 1735 — 1763 — 1776,

für die Kurfürstl. Kommission 1593 fl.
für die Bischöfl. Kommission 3467 fl.

Der Verfasser wird sich mit diesen zween Auszügen einsweilen begnügen. Um allen Einwürfen zu entgehen, wählete ich diese zwei Beispiele eines Prälaten- und einer Abtissinwahl, welche im höchsten Grade beim Kurfürstlichen geistlichen Rathe angesezt sind. Uebrigens ist nichts artiger, als die bischöfliche Taxeintheilung. Jene der Wahlkommission sind bisweilen geringer angesezt; aber um so erträglicher sind jene der Benediktion. Ich könnte deren mehrere anführen, die sich auf 700 Gulden auf einmal beliefen. Die bischöflichen Kurialisten machen es, wie jene Leibärzte, welche zugleich Apothecker sind; sie nehmen für Rezepte und Gänge nichts oder wenig; aber sie wissen ihre eigennüzige Menschenliebe auf ihre Arzneien zu schlagen und sich doppelt schadlos zu halten. Einige nehmen für die Konsekrationsbemühung keine klingende Münze. Bei leibe nicht! denn dieß wäre Simonie! Aber eine goldene Tabatiere, oder eine goldene Schaumünze von 50 Dukaten läßt sich doch zum Andenken nicht wegwerfen. — Was mir aber sonderbar schien, ist dieses, daß sich vor ungefehr zehen Jahren die Herrn Prälaten wider die Eh-

rungen der Kurfürstlichen geistlichen Räthe nicht nur überhaupts beschwerten, sondern sogar eine Simonie und ein Landstandsbeschwerde daraus machen wollten, da sie andernseits ihren Pelz den Bischöflichen Kommissarien zum scheren gedultig herhalten. Soll nicht der geistliche Rath, welcher im Nahmen und in der Person Seiner Kurfürstl. Durchlaucht erscheint; welcher die neugewählten Vorsteher in den Besiz der weltlichen Rechte und Einkünften, ohne welche Sie eine schlechte Figur auf Gotteserdboden spielen würden, einsezet, und welcher die Klöster bei ihren Gerechtsamen mit vielen Arbeiten unentgeldlich schüzen muß, eine Ehrung verdienen, besonders, da verschiedenen Klöstern Pfarreien einverleibet sind, in welche sie durch den Kurfürstlichen Kommissarius, ohne eine Taxe zu zahlen, immittiret werden? Oder haben die bischöflichen Handlungen, das gefährliche Examen prävium, die Uebertragung der geistlichen Gerichtsbarkeit und die Benediktion eine minder geistige Natur, als jene der Kurfürstlichen Kommissarien? — Beruhen aber die benannten drei Ursachen auf römischkurialistischen Grundsäzen? Wenn das ganze Werk nicht Isidors falsche Waare ist; wenn blos politische Staatsabsichten das Exemtions-

projekt veranlaßten; wie kann man dem Nunzius, welcher zufällig zugegen war, die Schuld aufbürden? — Er hat also nicht nöthig sein Betragen beim vernünftigen Publikum zu rechtfertigen.

---

(20) Die übrigen Einkleidungen, und Figuren, Absprünge und Wendungen, welche der Verfasser zum Beweiße seiner Redekunst und zur Täuschung seiner Leser in diesem Paragraphe macht, dienen nicht zur Hauptsache. Thatsachen sollten einfach vorgelegt werden. — Daß ein misvergnügter Mönch über Despotismus klagt; ist ganz natürlich. Es ist die gemeine Sprache aller Misvergnügten. Unter Zucht und Despotismus ist wohl ein Unterschied zu machen. Auf die süße Freiheit, welche mancher Mönch als Professor in der freien Luft schmeckete, mag freilich die Klosterzucht nicht allezeit behagen; und dieß mag wohl die Verfassung seines Reisegefährten des Professors B. gewesen sein. — Daß es despotische Obern gäbe, will ich nicht läugnen; doch muß im allgemeinen die Präsumtion eher für den Vorstand, als den Untergebenen bleiben. Daß aber die Verfassung der Kongregation zum Despotismus führe und ihn unterhalte; ist eine Verleumdung. Ich habe die Ehre exemte Prälaten zu kennen, die eben so bescheiden, als gelehrt und tugendhaft sind.

§. 7.

Das Betragen des Herr Nunzius bei der Monheimischen Dispensationssache, welches nach dem §. 10. auf gar keine Weise soll gerechtfertiget werden können, hat gar keine Rechtfertigung

---

Der Despotismus findet beim Kurf. geistlichen Rathe seine Schranken; so wie die zügellosen Mönche ihren Kappenzaum. Ich könnte ihnen Beispiele von beiden beibringen, und zwei ganz neue von unexemten Prälaturen. Einem jeden Rathe von Erfahrung wird ein klagender Mönch, der Armuth des Geistes und vernünftigen Gehorsam schwur, verdächtig sein. — — Durch die Bischöfliche, statt der Präses-Visitationen und Wahlkommissionen würde wenig gewonnen werden, weil auch jene, und weit theurer gezahlet werden müssen. Zudem bleibt das Geld bei leztern im Lande, und wegen den verschiedenen und zum Theile weitschichtigen Reisen im Umlaufe. Bei bischöflichen Visitationen würde es auf die Stimmung des Kommissarius eben so gut, als des Präses ankommen. — Daß der Herr Nunzius, einer der ersten Literaturliebhaber, sich der zur Beförderung der Musen und Gewinnung der Zeit vorgeschlagenen Abänderung der Tagesordnung mit den Prälaten widersezet habe, ist grundfalsch.

fertigung nöthig. Ich bedaure den guten Verfasser, daß seine Korrespondenz auch hier so untreu und unglücklich ist. Ich lege den aktenmäsigen Hergang einem jeden vor Augen, welchem ich beim Schlusse einige Bemerkungen beifügen werde.

Martin Färber Bauer und Schultheiß zu Warching Kurfürstl. Landgerichts Monheim wendete sich einer Ehedispens wegen ans Ordinariat Eichstädt. Seine Braut war mit ihm im dritten, und er mit ihr im zweiten Grade der Blutsfreundschaft versiebschaftet. Die Ordinariatsentschliessung gieng dahin, daß „solche Dispen„sation von Rom aus bewürket, und von „ihme gleich bei dem Monnheimischen „Stadtpfarrer 120 Gulden *in antecessum* „hinterlegt werden müßten.„

Diese Beutelschneiderei muste dem Landgerichte, das seine Unterthanen zu vertheidigen weis, auffallen; es verbot dem Bauern eine so beträchtliche Summe und zwar nur *in antecessum* und mit dem Troste vielleicht noch mehr nachzahlen zu müssen, in geistliche Hände, die nicht gerne was zurücke zahlen, zu deponiren, und berichtete diesen Vorgang zur Kurfürstlichen Regierung Neuburg.

Zu gleicher Zeit beschwerte sich das Ordinariat bei ebenderselben Regierung wider das Landgericht in den merkwürdigen Ausdrücken, die ich im Verlanfe benuzen werde: „Um nun ihrem, „der Oratoren, Gesuche, **wie billig**, nicht zu „entstehen, wurde von diesseitig Bischöfl. Vi„kariat dieses Dispensationsgesuch ohne Zeitver„lust unserm Agenten in Rom Abbate Miloni „zur schleunigen Besorgung anempfohlen. So „unverhoft, als befremdend wird uns heute die „Anzeige gemacht, daß ab Seite des löblichen „Landrichteramts Monheim dem gedachten Mar„tin Färber schärfest verboten worden, daß er „die von Ordinariatswegen bewürkende Dispen„sation nicht bezahlen, sondern sich vielmehr an „den päbstlichen Nuntius in München deßwegen „absolute wenden solle, **der doch in diesem „Grade eben so wenig, als der Bischof „selbst dispensiren kann.**„ Es drohet am Schlusse diesen so widerrechtlich als unjustifizirlichen Vorschritt Seiner Kurfürstlichen Durchlaucht selbst anzuzeigen.

Die Regierung kam dieser Drohung zuvor, und erstattete nebst Beischluß der beiderseitigen Originalbeschwerden einen pflichtmäsigen Bericht mit der Bemerkung: „Wir finden uns daher

„bemüßiget, von solchem Vorfalle Euer Kur„fürstlichen Durchlaucht um so mehr unterthä„nigste Anzeige zu machen, als die zu Mün„chen dermal weisest angeordnete Nunziatur, die „dem unnüzen und schädlichen Geldausflusse „in derlei Begebenheiten vorzubeugen un„fehlbar zum Endzwecke hat, auch in diesem „Falle das geeignete fürzukehren ermäch„tiget gewesen sein würde. Allein das „Ordinariat bemühet sich in allen nur „möglichen Fällen, wie Euer Kurfürst„lichen Durchlaucht schon aus mehrern „diesseits erstatteten Berichten gnädigst „bekannt sein wird, Ihro Kurfürstlichen „Durchlaucht höchste Gerechtsame entwe„der schleichend oder mit Gewalt auf die „sträflichste Art anzugreifen, wozu die „in seiner Diözes befindliche untergeord„nete Geistlichkeit ohne Ausnahme kräf„tigst beizutragen und die Kurfürstliche „höchste Verordnungen, wo es immer sein „kann, zu vereiteln trachtet rc.„

Der Kurfürstliche geistliche Rath befahl sodann der Regierung den bemeldten Färber durch das Gericht ad Protocollum zu vernehmen, wer ihm, sich in dieser Sache zum Ordinariat zu

wenden angerathen? Und, wenn er durch den Pfarrer dahin verleitet worden, auch diesen hierüber schriftlich zu vernehmen, und anher einzusenden. Indessen solle ersagtem Färber nicht gestattet werden, die vom Ordinariat verlangte 120 fl. zu deponiren; sondern ihm vielmehr eröfnet werden, daß er die Dispensation bei hiesiger Nunziatur weit wohlfeiler erhalten könne(21).

---

(21) Nach der höchsten Entschließung vom 14ten Sept. 1786 wird kein Unterthan angehalten, sich an die Nuntiatur zu wenden. Deßwegen ward auch dem Supplikanten freigestellet, ob er sich dahin wenden wolle, oder nicht? Nur ward ihm verboten, die Dispensation mit so schweren Kosten, wo immer, nachzusuchen. — „Demnach Se. Päbstliche Heiligkeit den Herrn „Erzbischof zu Athen Julius Cäsar Zoglio als „Nuntius ordinarius und Legatus apostolicus zu „residiren, anher abgesendet haben; als wird „solches hiemit ex commissione speciali der „sämtlichen Geistlichkeit zu dem Ende bekannt ge„macht, daß sie sowohl, als andere Kurfürstl. „Unterthanen und Landeseinwohner in Ange„legenheiten, welche vor diesem an die Nun„ziaturen zu Wien, Kölln und Luzern gegan„gen sind, nicht mehr dorthin, sondern statt „deren an die hiesige päbstliche Nunziatur sich „zu wenden wissen.

Als sich nun der Bittsteller sogleich erklärete, daß er sich lieber zur Nunziatur wegen geringern Kosten wenden wolle, wenn nur die Sache gnädigst eingeleitet würde; so gab der Kurf. geistliche Rath dem Pfarrer zu Monheim den geschärften Befehl, das Schema consanguinitatis binnen acht Tage unter Strafe der Temporalsperre auszustellen. Um alle Kollision zu vermeiden, erließ der Kurf. geistliche Rath zugleich an das Ordinariat eine schriftliche Vorstellung, welche sich durch Nachdruck, Bescheidenheit und Schonung auszeichnete. Er wollte nämlich dem Gerüchte nicht glauben, daß das Ordinariat mittlerweile und unter der Hand ein Verbot wider die Nunziatur an die Pfarrer habe ergehen lassen (22).

(22) Das Schreiben war folgenden Innhalts: „Wir können uns nicht überreden, daß die „Herrn und Freunde zur Vereitlung der hiesi„gen päbstlichen Nunziatur und mit Herabwür„digung des Landesherrlichen Ansehens bei „Gelegenheit der Martin Färberischen Ehedi„spensationssache dem Pfarrer zu Monheim „unter Androhung der Suspension verboten, „dem Supplikanten das Schema consanguinita„tis ausfolgen zu lassen, und ihn nach erhal-

Die dem Pfarrer angedrohete Temporalsperre that zwar ihre Wirkung; denn er stellte sogleich das Schema consanguinitatis aus; allein das Ordinariat beschwerte sich sehr hoch wider das Verfahren des Kurfürstlichen geistlichen Raths und drohete andere Wege wider den Landesherrn einzuschlagen (23). Sonst haben die Or-

„tener Dispensation einzusegnen. Da wir also „diese Widersezlichkeit dem dortigen Pfarrer „bis jezt allein zum Laste legen können; so haben wir ihm zur Schonung unserer Unterthanen und zur Aufrechthaltung des höchsten Landesherrlichen Ansehens unter Temporalsperre schärfest aufgetragen, das nachgesuchte Schema consanguinitatis an die Kurf. „Regierung zu Neuburg zu überreichen; ihm „aber zugleich bedeutet, daß wir ihn im Falle „seines schuldigen Gehorsames wider alle an„derwärtige Gewaltthätigkeiten nachdrucksamst „zu schüzen wissen werden. Welches wir den „Herrn und Freunden zur Vermeidung aller „Kollision eröfnen wollten, die wir übrigens ꝛc.

(23) Ich will das ganze Schreiben hieher sezen. Man vergleiche den Ordinariatsstil und dessen Ausdrücke mit jenen des K. G. Raths. Welcher weltliche Landesherr wird darüber nicht aufmerksam werden? „Wie wir aus dem von Euer „Hochwürden ꝛc. (dieß ist im Kontexte die

dinariate die Gewohnheit, sich unmittelbar an den Kurfürsten, oder an dessen geheimen Rath

---

ganze abgekürzte Titulatur an ein Dikasterium, das den Kurfürsten in Pfalzbaiern vorstellt) „in Betreff der Martin Färberischen „Ehe-Dispensations-Sache an Uns sub dato 26. „præt. & præs. den 5. curr. erlassenen, so unerwartet — als auch für sich äusserst befremdend auffallenden Schreiben ersehen müssen, „So haben dieselben ohne all weiterer Rücksicht „für gut befunden dem Stadt-Pfarrer in Monheim sogleich hie den Auftrag und zwar unter „bedrohter Temporalien Sperr zu machen, „daß Er das von den Partheyen nachgesuchte „Schema consanguinitatis, damit diese Dispensations-Sache durch die Nuntiatur in München bewürkt werden könnte, an die Regierung Neuburg übermachen solle.

„Da nun weder der Päbstl. Stuhl, weder „Se. Kurfürstl. Durchlaucht ꝛc. durch die aufgestellte Nuntiatur einen Abbruch oder Schmälerung der Bischöflichen Jurisdiktion jemahls „beziehlet haben können, in gegenwärtigem „Fall aber sowohl die angesonnene Dispensations-Procuration per Nuntiaturam selbst, als „auch die dem Stadt-Pfarrer gemacht gewaltsame Zumuthung und zugleich auf den Befolgungsfall gegen das Ordinariat zugesicherte

zu wenden, und waren unterweilen so glücklich durch Schleichwege oder falsche Vorspieglungen

---

„Manutenenz, wodurch Selber zu einer die „Jura Episcopalia verlezenden Handlung gedrun„gen, dann zu Brechung des seinem Hochwür„digsten Ordinario geschwohrnen Eids, schul„digen Pflicht und Gehorsams gereizet werden „will (als wenn der Geistliche und vorzüglich der Seelsorger nicht nach Anweisung des Evangeliums der weltlichen Macht gleichen Gehorsam schuldig wäre) „nicht an„derst, als eine offenbare Bekränkung diesssei„tiger Ordinariats Gerechtsamen anzubetrach„ten stehet;

„Als können Wir Uns unmöglich dahin be„reden, daß Wir diesen Vorgang ganz gleich„gültig hinansehen, sondern finden Uns viel„mehr in die Nothwendigkeit versezet, hier„gegen die diessseitige Jura auf das kräftigste „zu verwahren, und zugleich Euer Hochwür„den ꝛc. weiters in Antwort zu eröffnen, wie „Wir, ob zwar schon angedachten Stadt-Pfar„rer zu Monheim wegen Extradition ersagten „Schematis consanguinitatis von diesorts einige „Inhibition nicht geschehen (wo kein Verbot ist; kann auch keine Uebertrettung, kein Bruch der Pflicht, kein Ungehorsam sein) „keiner Dinge, jedoch dem Päbstlichen Nuntio „in München einige Jurisdiction zuzugestehen ge

etwas zu erhalten. Dermal fand es aber Eichstädt für besser, die höchste Stelle zu beunruhigen.

„denken, und zur Aufrechthaltung Jurium Episcopalium welche ohnedem hoch genug zu stehen „kommen, und bey jedweilig Bischöflichen „Stuhls = Abänderung sehr theuer erworben „werden müssen (also müssen anderer Landesherrn Unterthanen die Kosten zahlen welche ein Hochstift bei dessen Widerbesezung aufwendete?) „Uns gedrungen sehen, „mit den übrigen hohen Ordinariaten, welche „gleicher Gestalten derley Bekränkungen zu er„stehen haben dürften, causam communem zu „machen, fort sich an den Päbstlichen Stuhl „zu Rom Remonstrando & gravando zu wen„den, auch erfoderlichen Falls solche Wege „einzuschlagen, (es wird doch dieß hoffentlich keine Auffoderung zu Bischöflichen Waffen wider Baiern sein, die ehmals Salzburg ergrif, und nach dessen kristkatholischem Beispiele ein sicherer Bischöflicher Schriftsteller neuerdings, wie ein anderer Eremit zu den Kreuzzügen wider die ungetauften Hunde, eine heilige Auffoderung machte?) „wodurch Uns theils die Wichtigkeit, „theils die kräftigste Rechte ohngezweifelte Re„medur anhoffen lassen ꝛc.

Eichstädt den 5. May 1788.

Mayr. Secretar.

Allein der geistliche Rath in München, welcher Festigkeit genug besizt, ließ sich keineswegs abschrecken; legte vielmehr den ganzen Hergang der Sache zur höchsten Einsicht Seiner Kurfürstl. Durchlaucht vor; erinnerte, daß er die Erhohlung der Dispensation nach dem Willen der Supplikanten der Nunziatur kräftigst anempfohlen, und schloß seinen Bericht mit diesen Worten: „Da es bei dieser Sprache (des Ordinariats) „deren sich ein Fürst gegen Fürsten in weltlichen „Gegenständen kaum bedienen würde, auf das „höchste Ansehen Euer Kurfürstlichen Durch„laucht und des päbstlichen Stuhles vorzüglich „und unmittelbar ankömmt; so haben wir zwar „der hiesigen Nunziatur von dem ganzen Vor„falle umständliche Nachricht ertheilet, mit dem „Ansuchen das Dispensationsgeschäft zu Rom „möglichst zu beschleinigen, und bei fernerer „Widersezung des Ordinariats die Einsegnung „einem Priester einer andern mehr friedfertigen „Diözes zu übertragen: müssen aber zur stand„haften Behauptung der höchsten Landesherrli„chen Gerechtsamen den unterthänigsten Antrag „noch weiter dahin führen, daß nach erhaltener „Dispensation sowohl der Pfarrer zu Monheim „unter Verlust seines geistlichen Raths Karak-

„ters, als auch das Ordinariat durch wirkliche „Temporalsperre, wenn es die Dispensation „nicht anerkennen wollte, zur Einsegnung ohne „weitere Nachfrage angehalten werde.„

Auf wiederhohlte Vorstellung der Regierung zu Neuburg, auf Auffoderung des Kurfürstl. geistlichen Rathes, und nach höchster Genehmigung Seiner Kurfürstlichen Durchlaucht unterzog sich endlich der Herr Nunzius, der bis auf diese Stunde von allem dem nichts wuste, nach Verlauf von mehr, als vier Monaten diesem Geschäfte, beförderte das Kurfürstliche geistliche Raths Promemoria nebst dem beigelegten Schema consanguinitatis und den gerichtlich durch die Regierung hergestellten Dispensationsgründen nach Rom, und bewirkte die nachgesuchte Dispensation, welche er dem geistlichen Rathe sogleich mittheilte. (24)

(24) „Sacra Nuntiatura apostolica *petitionibus* „*venerabilis Consilii Ecclesiastici Electoralis* re„spondens, præsentatas sub die 24. Maii a. c. „supplices literas pro obtinenda dispensatione „in tertio adtingente secundum consanguinita„tis gradu pro oratoribus Martino Færber & „Catharina Mitlin subditis Ducatus Neoburgen„sis, Dioeceseos Eichstettensis *Romam trans*„*misit*, atque a Sanctissimo Domino nostro *spe*-

Die ganze Diſpenſation- und Expeditionstaxe koſtete, wie in zween andern mir be-

---

„*cia em facultatem* obtinuit, ut *petitam diſpen-*
„*ſationem* Pontificiam auctoritate apoſtolica *ex-*
„*pediat.* Eandem diſpenſationem ita expedi-
„tam atque proprio Oratorum Parocho com-
„miſſam hic adnexam Venerabili Conſilio Ec-
„cleſiaſtico Electorali remittit, ut *juxta Ordi-*
„*nationes & normam a Sereniſſimo Electore ad-*
„*probatam Auctoritate Electorali interveniente*
„*ejus exequutionem promoveat.* Ad petitionem
„vero quod adtinet, ut Parocho alterius Diœ-
„ceſeos matrimonio adſiſtendi licentia conceda-
„tur, cum timendum ſit, ne proprio Oratorum
„Parocho hæc licentia matrimonio adſiſtendi ab
„Ordinariatu Eichſtettenſi denegetur; ea non-
„dum habere locum viſa fuit, ſed experiendum
„prius, an prædictus Parochus Ordinationibus
„Sereniſſimi Electoris inobediens *hujus diſpen-*
„*ſationis Pontificiae exequutioni* ſeſe oppo-
„nat: quo caſu eveniente juxta petitum Vene-
„rabilis Conſilii Eccleſiaſtici Electoralis cuidam
„alteri Presbytero opportuna facultas & com-
„miſſio adſiſtendi matrimonio vigore dictæ di-
„ſpenſationis contrahendo Auctoritate apoſto-
„lica concedetur.

Monachii d. 14. *Aug.* 1788.

Julius Cæſar, Archiepiſcopus Athen.
& Nuntius Apoſtolicus.

kannten Fällen, nicht mehr, als 7 fl. 12 kr — Bei diesem vollen Ernste hielt das Ordinariat nicht für rathsam weder eine Vorstellung an den geistlichen Rath, weder an die Nunziatur zu machen, und der Pfarrer zu Monnheim segnete das Ehepaar ruhig ein.

Aus dieser aktenmäsigen Darstellung, welche ich gegen den unwahrhaften Vortrag des betrogenen Verfassers verbürge, ergiebt sich *a* daß der Dispensationsfall, der in der Frage begriffen ist, zur Ordinariatsdispensation, wie es solches selbst eingesteht, nicht geeignet gewesen sei, sondern solchen vielmehr, weil es seine Gründe für zureichend befunden, seinem auswärtigen Agenten in Rom zu besorgen übertragen hat: daß *b* der Nunzius nicht selbst dispensiret habe, sondern gleich dem Ordinariate durch sich selbst, oder den Abbate Miloni, nur betrieben habe; daß *c* der Herr Nuntius nur auf höchste Auffoderung sich diesem Geschäfte unterzogen, und zwar alsdenn erst, nachdem ohne sein Wissen und seine geringste Theilnehmung die ganze Sache durch das Gericht, die Kurf. Regierung und den geistlichen Rath hergestellet war.

Wie kann also der Verfasser behaupten, daß die Ordinariatsgerechtsame auf eine Art, die gar

nicht gerechtfertiget werden könne, verlezet worden seien? Ist es nicht eine offenbare Unwahrheit, daß sich das Brautpaar an den Nunzius gewendet, dieser aber durch die ihm bekannte und allezeit offene Wege die Sache, um seinen Zweck sicher zu erreichen und das Schema zu erhalten, auf die Temporalsperre eingeleitet habe? Für wen ist wohl der Dispenshandel ein einträglicherer Zweig? Für die Nunziatur — oder für gewisse Episkopate? Eichstädt verlangte, daß 120 Gulden für diese Dispens *in antecessum* deponiret würden; die vollständige Sportelrechnung wäre, weis Gott wie hoch, noch nachgetragen worden: und bei der Nunziatur belief sich die ganze Summe auf 7 Gulden 12 Kreuzer. Welcher Abstand! welche Ungleichheit, und welcher Druck für einen Bauersmann!! Kann ich nicht mit mehr Grunde die Worte des Verfassers §. 10. S. 55. auf ihn anwenden: „Dieser einträgliche Zweig des Dispenshandels war „freilich zeither ein gutes Gewerbe für manche Ordinariate; allein da hierdurch der Wohlfahrt des Landes nicht gesteuert und die wahren bischöflichen Gerechtsame, wenn nicht Sportelsucht eine derselben ist, nicht verlezet werden; so wird niemand dieß Betragen des

„Herrn Bischofs zu Eichstädt billigen.„ Die kurze Darstellung dieser Thatsache muß uns freilich auf hellere Betrachtung des inneren Gehaltes weisen, und den Landesherrn bei so beträchtlichem Geldausflusse aufmerksam machen.

Wenn ich die weitern Ausfälle des Verfassers verfolgen wollte und mich nicht Bescheidenheit zurückhielte; wollte ich ihm und seinen Helfershelfern noch manche derbe Wahrheit unter die Nase reiben. Doch sagt der Verfasser sehr wohl, „daß bei Ertheilung der Dispensen — und „auch bei Sponsalien und Ehestreitigkeiten — „der vorzügliche Bedacht auf die Wohlfahrt des „Staates und der Oratoren, besonders aber auf „die Landesherrliche Geseze genommen wer„den müsse; wozu mannigfältige Kenntniß der „über diese Gegenstände mehrmal erlassenen „Landesherrlichen Verordnungen, prakti„sche Uebung und längere Erfahrung gehört; — Der Verfasser hätte auch beisezen sollen: würkliche Beobachtung derselben; „nur zweifelt „er ob der Nunziaturabbreviator alle diese Ga„ben besize? Weis der Verfasser, daß dieser junge Mann diese Gaben sicher nicht besize, und daß er sich dieselbe nicht eigen machen könne; so wie sich solche ein jeder Konsistorialrath ei-

gen machen sollte? Oder glaubt er vielleicht gar, daß man die Dispensen blindlings, und ohne vorgelegte und gehörig legalisirte Beweggründe bei der Nunziatur ertheile? Erst vor 8 Tagen ward eine sehr wohlhabende Partei ihres Geldes und Empfehlung ungeachtet brevi manu abgewießen. Gewisse Rücksichten erlauben nicht, ihre Namen beizusezen. Kann endlich der Verfasser einen einzigen Fall angeben, wo die Nunziatur seit ihres Daseins einer Landesherrlichen Verordnung zu nahe getreten sei? Aber ich wollte ihnen in Dispens- und Ehesachen mehrere Fälle anzeigen, wo man Ordinariatsseits den Landesherrlichen Verordnungen offenbar und geflissentlich zuwiderhandelte, weil man in derlei so wichtigen Polizeigegenständen nicht einmal die Landesherrliche Verordnungen anerkennen, vielweniger zur Richtschnur annehmen will (25). „Wie viele Irrun-

(25) Nach der Landesherrlichen Provisionalverordnung vom 25. April 1779 sollten nur jene „Eheversprechungen rechtsgültig sein, welche „entweder von dem Pfarrer des Orts, oder „einem hierzu rechtmäsig begwalten Priester, „worunter beide, oder eines von den verloben„den entlegen und eingepfarret sind; oder vor

Irrungen und Prozesse sind nicht zum äusserstem Nachtheile der Kurpfalzbaier'schen Unterthanen daraus entstanden? — „Daß aber dieses ver-

„der ordentlich weltlichen Obrigkeit in Gegen„wart eines unverwerflichen Gezeugens schrift„lich errichtet worden; zu welchem Ende der„lei Sponsalia von dem Pfarrer jeden Orts in „ein eigenes hiezu bestimmtes Buch, von dem „weltlichen Gericht aber in ein besonderes Pro„tokoll mit Bemerkung der vorgegangenen Hand„lung, mit Ansezung des Tags und Jahrs „der kontrahirenden Parteien und des hiezu „gebrauchten Gezeugens ordentlich eingetragen „und jedem kontrahirenden Theil ein gefertig„ter Extract zugestellet werden solle ꝛc. So allgemein anerkannt schädlich die heimlichen Eheversprechungen sind, und so heilsam und nothwendig dieses Landesherrliche Verbot ist; so wenig achtet man es von Seiten mancher Ordinariaten; man nimmt die muthwilligsten Prozesse an; man unterscheidet zwischen der Gültigkeit im Gewissen und vor Gericht, und man trägt sogar kein Bedenken bei Abgange der Beweise die gefährlichsten Eidschwüre in contradictorio einem armen Bauernkerln, der eine reiche Heirath zu erwarten hat, aufzulegen!! Eichstädt hat sich bei Annahme derlei Winkeleheversprechungs-Prozesse bis auf diese Stun-

„meinte Attentat des Nunzius der vaterländi-
„schen Gewohnheit nicht entgegen sei, bedarf
„keines Beweißes. Ununterbrochene Dispens-
fälle, welche sich ohne Widerrede und theils mit
Genehmigung der einschlagenden Ordinariaten
bei den Nunziaturen zu Wien, Kölln und Lu-
zern ergaben, und an deren Stelle die Nunzia-
tur zu München für die Pfalzbaiersche Unterthanen trat, erproben die vaterländische Gewohnheit und den Besizstand der Nunziaturen. —
„Es ist ferner, sagt der Verfasser Seite 58, der
„Saz, welcher behauptet, daß die Bischöfe
„allein von Gott die Gewalt zu lösen und zu
„binden und nach dem Verhältniße mit ihren
„Schäflein in Ehehindernissen zu dispensiren er-
„halten haben, in meinen Augen eine heilige
„und umstößliche Wahrheit.„ Dieser Saz,
wie er da liegt, hat unter Katholicken seine unbezweifelte Richtigkeit. Allein in der Feder des
Verfassers ist er mir zweideutig. Vor allem
mögte ich bestimmt und ausgezeichnet wissen,
welche Ehehindernisse aus **Gottes**, welche aus
Kirchen- und welche aus blos **weltlichen Verboten der Regenten** herrühren? Die Ehehin-

de, wo noch zween Fälle beim Kurfürstl. Revisorium anhängig sind, ausgezeichnet.

dernisse erster Gattung oder **aus göttlichem Rechte** gründen sich entweder, wie unsere Herrn Theologen sagen, in jure naturæ hypothetico, oder in dem Wohlstande der Natur — in honestate naturæ; bei dieser Gattung werden die Herrn Bischöfe eben so wenig, als der Pabst in Dispensen gewinnen. Jene der zwoten Gattung oder **aus Kirchenverbote** waren in den drei ersten Jahrhunderten **beinahe** gar keine; in den gleich darauf folgenden Zeiten nur Bestätigungen derjenigen, welche die Kaiser aus Polizei machten; in den mittlern und spätern Zeiten solche, wo schon die Päbste und nachher die Nunzien dispensirten. Die Dispensen derlei Hindernissen wurden sogar dem Pabste durch Konzilien zum Theile ausschlüssig übertragen. Die Ehehindernisse dritter Gattung, nach **weltlichen Verboten**, worunter jene der zwoten Art gröstentheils gehören, sind die meisten an der Zahl. Wenn nun die Bischöfe, wie der Verfasser dafür hält, sich **in ihr ursprüngliches Recht wider den Pabst thatweis einsezen können**; wer wird dem **Landesherrn**, besonders, da es eine Polizeisache ist, verbieten können, daß er **sich in die ursprüngliche Rechte der Lan-**

desHoheit (26) wider die Bischöfe nicht nur durch den Thatweg, sondern nach Rechten um so mehr einseze, weil viele Dispensen von Seiten der Ordinariaten wenigstens im Anfange der Ausübung Usurpationen waren, und bis auf diese Stunde mit so schwerer Bedrückung fremder Unterthanen und mit Troze wider die Landesfürsten von den Bischöflichen Kurialisten ausgeübet werden?? — Joseph II, dessen geheiligter Name so oft aufgefodert und entheiliget wird, zündete als Erzherzog von Oesterreich den übrigen Reichsfürsten das Licht an, welches durch die dermaligen Bewegungen der Erz- und einiger Bischöfe in eine verheerende Flamme zu ihrem Nachtheile ausarten wird. Ich fürchte sehr, Lochsteins Grundsäze werden den Bischöfen mehr, als dem Pabste schaden. — Seinen Saz, daß nur die Bischöfe, nicht aber auch die Nunzien aus Abgang der Gewalt, dispensiren können, beweißet er S. 61. aus zwo Stellen des Kirchenraths zu Trient „in contrahendis matrimoniis vel nulla omnino detur dispensatio, vel raro, idque ex causa & gratis concedatur. In Secundo nunquam dispensetur

(26) Ist die Macht der weltlichen Fürsten nicht auch eine göttliche Macht?

„gradu, nisi inter magnos Principes & ob „publicam causam. Sess. 24. c. 5. Daß hier „und in diesem ganzen fünften Kapitel die Rede „von den Bischöfen sei, läßt sich aus diesem „entnehmen, weil, wenn dieses Gesez der Kir„chenrath in Hinsicht auf die päbstliche Dispen„sationen abgefaßt hätte, das Konzilium über „den Pabst wäre, welches der Herr Nunzius „gewiß niemal zugeben wird. — Die Antwort auf diesen Einwurf giebt sich selbst. Diese heilsame Verordnung trift sowohl den Pabst als die Bischöfe und schrenket die Gewalt von beiden ein. Die Bischöfe haben weder vor, weder nach diesem Konzilium im zweiten Grade dispensiret, und das Konzilium hat ihnen diese Macht in keiner Stelle eingeraumt. Der erste allgemeine Saz in contrahendis — — concedatur betrift Pabst und Bischöfe; der zweite, welcher ganz bestimmt ist in secundo gradu — — betrift den Pabst allein. Es fragt sich bei Auslegung dieser und anderer Stelle nicht, ob der Herr Nunzius dieser natürlichen und in der nachherigen Ausübung gegründeten Auslegung beitrete oder nicht. Und warum sollte er ihr nicht beitreten? Das Konzilium wollte mit dem Pabste die Glieder und das Haupt reformiren; und hier ist ei-

ner jener Gegenstände, wo es mit beider Genehmigung geschah. Höchstens könnten die Römer sagen, daß das Haupt ohne seine Bewilligung von den Gliedern nicht reformiret werden könne (27). — Der Verfasser vermische nur nicht das Recht der Bischöfe mit dessen Ausübung: jenes bleibt göttlich; dieses aber kann eingeschrenket und einem dritten übertragen werden. Die Bischöfe genehmigten selbst diese Einschrenkung, wie bei Ablässen, so auch bei Dispensen; und Rom ist im Besize. Wo freiwillige Abtrettung ist; da kann keine Verlezung sein. Zugleich muß ich erinnern, daß sich die Fakultäten des Herrn Nunzius über jene Fälle, welche dem Pabste vorbehalten sind, nicht erstrecken (28). Alles was er thun kann, be-

(27) Daß sich Rom über diese Verordnung nicht hinaussete, belehrte mich ein neues Beispiel. Ein Burger aus M — — wollte die Schwester seiner Frau heurathen. Der Herr Nunzius berief sich auf diese Stelle und wieß den Supplikanten gerade ab.

(28) Die Note S. 56. 1) ist also muthwillig, und eben so beleidigend, als es wäre, wenn ich unsere heutigen Herrn Bischöfe mit jenen der mittlern Zeiten zu Pferde mit Stifeln, Sporn, Küraß und Schwerde ausgerüstet vergleichen

steht darinn, daß er die Bittschriften nach vorgängiger Prüfung mit seinem Vorworte unterstüze, und geschwinder und mit geringsten Kosten zum Besten der Landesunterthanen befördere. Wo ist Verlezung, wo sind Eingrife in die Rechte der von Gott gebildeten Hierarchie?

Ob aber die zwote Stelle Seſſ. 24 *de* Reform. c. 20. auf die Dispensen passe, lasse ich einem Leser zur Beurtheilung über? Legati quoque etiam de Latere & Nuntii — — quarumcunque facultatum vigore Episcopos in prædictis causis impedire, aut aliquo modo eorum jurisdictionem iis præripere aut turbare non præsumant. Das Kapitel, wie es da liegt und mit andern Kapiteln verglichen han-

wollte. Die Zeiten haben sich geändert und sind nicht mehr. Die Fakultäten sind nicht nach veralteten und von vernünftigen Römern selbst verabscheuten Beispielen, sondern nach dem Kreditivschreiben zu bemessen. Die Beschuldigung und Schande, als wenn in Pfalzbaiern ein Nunzius nach des Pabsts Faktotum genähret würde, fällt auf Baiernsfürsten selbst zurücke — Wo ist die Schonung auch so gar gegen Fürsten, welche der Verfasser gegen jeden zu beobachten vorgiebt?

delt nur von Ehestreitigkeiten, deren Instanzen und Beurtheilungstermine daselbst näher bestimmet werden. Man lese die Beantwortung des Kurkölnischen *Promemoria* bei Erläuterung dieser Stelle und mit Anwendung auf die Macht der Nunzien. —

Die häufigen Klagen ad pag. 62. 63. welche die deutsche Nation von jeher wider die Geistlichkeit erhob, sind uns nicht unbekannt. Aber jeder Geschicht- und Rechtskundige weis auch, daß nicht alle wider den Pabst, — daß die meisten wider die Nationalgeistlichkeit von der Nation geführet wurden. Es wird der Mühe lohnen, die sämtliche Beschwerden in einer besondern Abhandlung von einander abzusondern; jene wider die päbstliche mit jenen wider die Erz- und Bischöflichen Kurien zu vergleichen und besonders jene wider die Ordinariaten in Baiern mit einem starken Appendix zu bereichern. — Die Macht des geistlichen Standes war dazumal zu überwichtig, als daß die Klagen des weltlichen Standes vordringen konnten, und jener wuste aus eben diesem Uebergewichte die Sache dahin zu lenken, daß man sich mit Wegräumung der ersten Beschwerde beschäftigte, und mittlerweile die wider ihn angebrachten vergaß. Die

von der Nation, oder besser zu sagen, in den meisten Punkten theils von der Geistlichkeit und theils von den protestantischen Fürsten in dem Wormsischen Reichstage angebrachten Klagen wurden doch wenigstens zum Theile durch das Tridentinum und die Bescheidenheit nachfolgender Päbste gehoben, ohne daß nur eine einzige Beschwerde wider die Bischöfe von diesen gehoben worden wäre. — Die angeregte Beschwerde in Dispensen, **welche zu Rom um groß Geld zugelassen werden**, trift den oben erwähnten **eichstädtischen Dispensationsfall** gar nicht: **er kostete 7 fl. 12 kr.** Aber er könnte eine **alte Beschwerde** wider dieses Ordinariat anfachen, das **schon** *in antecessum* 120 **Gulden verlangte.** Ich fürchte sehr, und wiederhohle es nochmal: „Vielleicht ist der glückliche Zeitpunkt da „§. 10. S. 64. welcher nach Auffoderung der „weltlichen Reichsstände die Fesseln zertrümmert, welche die Herrn Bischöfe den Fürsten und ihren Unterthanen angeworfen haben. (29) — —

(29) Nicht Pabstthum — nicht Monachismus allein waren Ursache, daß sich bei den weltlichen Fürsten der Hang zur ehemaligen Reformation

§. 8.

Nun kömmt der Verfasser §. 11. endlich auf die berüchtigte Dezimationsbulle, welche das ganze Baierische Episkopat in Bewegung sezte. Die Beschwerden, welche dadurch veranlaßt würden, bestehen vorzüglich darinn, daß *a* bei Auflegung dieser Dezimation die Bischöfe, welchen doch die Administration der Kirchen- und geistlichen Güter zustände, seien übergangen und *b* die Erhebung derselben nicht ihnen nach Recht und Herkommen, sondern einem auswärtigen Bischofe dem Nunzius sei übertragen worden, und daß *c* diese Bulle von solchen Ausdrücken

---

im sechszehenden Jahrhundert eben so schnell als allgemein ausbreitete. Die überspannten Foderungen, welche die Bischöfe an die Fürsten wagten, Eingriffe in die Rechte der Regenten, welche täglich kühner wurden, und das Uebergewicht, mit welchem sie theils unter sich vereiniget, theils durch die Päbste unterstüzt die weltlichen auch mächtigsten Fürsten überüberstimmten, determinirten sie um so schneller auf Luthersseite zu tretten, um durch die Vereinigung der Landesherrlich- und Bischöflichen Rechte in einem Haupte dem fatalen Zwist ein Ende zu machen, und ihrem Throne eine unbeschriebenere Konsistenz zu geben. —

und Anmassungen stroze, wodurch das Bischöfliche Ansehen abgewürdiget, und ihre Gerichtsbarkeit gekrenket werde, von solchen Attentaten, welche die deutsche Reichsverfassung selbst angreifen. — Vor allem will ich den Verfasser versichern, daß diese Bulle **weder erschlichen noch unterschoben**, sondern **authentisch** sei (30). Dem sei nun aber, wie ihm wolle: Warum fällt dann der Verfasser so gallsüchtig auf den Nunzius Zoglio aus? Ist er der Urheber dieser Dezimationsverlängerung? Hat er diese Bulle ausgefertiget? That er mehr, als daß er sie so wie er sie erhielt, den betroffenen Herrn Bischöfen mittheilte? Und konnte das Schreiben, womit er sie begleitete, mit mehr Hochachtung, Zutrauen und Verehrung abgefast sein? — Was die erwähnten Beschwerden selbst belanget; sind sie zum Theile schon in den **Kurfürstlichen Schreiben an Kurtrier und Salzburg**, welche mit **Bemerkungen** erschienen und besonders

(30) Die Mainzer Monatschrift begieng ein offenbares Falsum, da sie in der S. 682 mitgetheilten Bulle die ganze Stelle von Mitbesteuerung des Malteserritterordens wegließ. Der Verfasser kann bei dieser Unredlichkeit in seiner Muthmasung der Ob- und Subrepzion S. 132. Note 1. nicht bestärket werden.

in Bezug auf die Jülig- und Bergische Lande in der Beantwortung des Kurköllnischen *Promemoria* (31) erläutert worden. Da solche auch den Nunzius als Haupttheil nicht treffen können, und nächstens eine eigene Abhandlung über die geistliche Dezimationen und Auflagen in den Baierischen Landen oder vielmehr über die Gerechtsame Baierischer Landesfürsten in Betref geistlicher Auflagen zum Drucke befördert wird; so sehe ich mich einsweil einer Mühe überhoben und will nur einige Bemerkungen beifügen. *a* Die Güter der Geistlichen sind ihrer Natur nach eben so weltlich, als jene der Laien. Sie sind es um so mehr, als selbst die Exemtion geistlicher Personen nur ein gnadenvolles Privilegium ist. *b* Die Exemtion der geistlichen Güter gründete sich anfänglich für besondere Provinzen in der blossen Gnade der höchsten Regenten. Ihre volle Erweiterung haben wie gröstentheils solchen Grundsäzen, welche nicht viel besser, als die Isidorischen sind, zu verdanken. Das Territorialrecht, welches der Exemtion ungeachtet ihnen angeheftet bleibt, kann weder durch Konzilienschlüsse aufgehoben, noch verjähret werden.

---

(31) Abschnitt 6, §. 19. S. 88. 89 2c.

c Da widerrechtliche Usurpationen, sie seien so alt, als sie nur immer wollen, das Recht des Landesherrn nicht fesseln können, und da er sich durch Ertheilung der Exemtionsgnade die Hände zum Nachtheile seiner Unterthanen nach den Regeln der Klugheit weder binden wollte, noch nach den Vorschriften der Gerechtigkeit binden konnte; so verlieren wenigstens in Nothfällen die befreiten Güter der Geistlichkeit ihre sogenannte geistliche Eigenschaft; oder besser zu sagen, sie waren in dieser Rücksicht niemal exemt. Gleichwie also ein Landesherr bei erheischenden allgemeinen Ursachen ex jure territoriali & dominio supremo Auflagen über die Güter seiner weltlichen Unterthanen, ohne andere Fürsten zu fragen, machen kann; eben so kann er auch in ähnlichen Fällen die Güter seiner geistlichen Unterthanen, weil sie Unterthanen bleiben, besteuern, ohne die Bischöfe um Rath zu fragen oder ihre Einwilligung nach vorgelegten Ursachen zu erholen. *d* Ein jeder Landesherr hat nicht nur als Landesherr, sondern auch als Kirchenschuzherr das Recht und die Pflicht auf sich über die Verwaltung der Kirchen und geistlichen Güter zu sorgen. Doch kann er, weil sie sein unmittelbares Eigenthum nicht sind, nicht nach

Belieben darüber schalten. *e* In den Baierischen Landen steht suprema inspectio & administratio nach ursprünglichem Rechte und unwidersprechlichem Herkommen den Herzogen zu. Die Coninspectio der Bischöfe beruhet blos auf Fürstengnade, deren man sich, wie jeder andern Gnade verlustig machen kann. *f* Zur Ausübung der Territorialrechte hat kein Landesfürst der Päbstlichen, vielweniger der Bischöflichen Einwilligung nöthig. Sie sind nicht einmal mehr ein Gegenstand, welcher zur Reichsdeliberation gezogen werden kann. Die Besteurung der Geistlichkeit ist ein Ausfluß, ein Theil des Territorialrechtes. Der Erzherzog von Oesterreich und der Herzog zu Kleve übeten dieses Recht aus, und machten es zum beständigen Zweige ihrer Finanzen, ohne daß man diese Handlung als ein Reichsgravamen ausschrie. Die Reichsfürsten haben gleiche Rechte. *g* Die Gültigkeit der Dezimation hängt also nicht von der Päbstlichen Vollmacht und dessen Bulle ab (32). Deren

(32) Der Herr Bischof zu Augsburg hat selbst mit Ausschliesung des Pabstes *ex potestate ordinaria* die Dezimation, und zwar bis auf selbst beliebigen Wiederruf, in seiner baierschen Diözese erlaubt. — Ich mögte gerne se-

Nachsuchung war ein Werk der besondern Verehrung, womit Seine Kurfürstl. Durchlaucht zu Pfalzbaiern Seiner Heiligkeit zugethan sind. Was aber ohne Beiziehung des Pabstes kein Eingrif in die Bischöflichen Gerechtsame gewesen wäre, kann mit dessen Beiziehung und Genehmigung keiner sein. Wenn die Herzoge zu Baiern die Diözesanbischöfe unterweilen darum begrüßten, oder ihnen die Exekution auftrugen; so geschah es nicht aus Rechtszwang, sondern aus Feundschaft und willkührlichem Zutrauen. Weil aber die Bischöfe ein Recht für sich gegen den Landesherrn daraus ziehen wollten; so foderte es die Staatsklugheit sie zu übergehen. — Was die Ausdrücke der Bulle und die miteingeflochtene Drohungen betrift, so sind diese, wie wir alle wissen, Worte und keine Donnerkeile. Es ist einmal der alte Stil, welcher bei den Bischöflichen Kurien noch eben so gewöhnlich (33).

hen, wie ein Bischof diese Macht aus dem Hirtenamte herleiten könne? Diese Anmasung ohne Beispiel kann von weltlichen Reichsständen unmöglich mit Gleichgültigkeit angesehen werden. Ein neuer Beweiß von Bischöflichen Uebergriffen.

(33) Das Ordinariat Regensburg drohete noch in den lezten Jahren des blinden Höchstseligen

als bei der Päbstlichen ist. Der Herr Nunzius war zu bescheiden, als daß er sich auf derlei Drohun-

---

Fürstbischofes mehrmal mit unbestimmten Kirchenstrafen. Allein weder die Kurfürstl. Beamten noch Regierungen, vielweniger der geistl. Rath ließ sich, man verzeihe mir den Ausdruck, durch diesen Klaubauf schrecken. Ich werde im folgenden §. ein neues Beispiel zergliedern. — Die Ausdrücke des neuesten Investiturbriefes, den Freising ausstellte, sind zu auffallend, als daß ich sie übergehen könnte. Am Schluße heißt es, nachdem es dem Priester auch die Temporalien der Pfarre N.. übertragen hatte: „Propterea vobis omnibus — *in virtute sanctae* „*obedientiae* præcipientes mandamus, quatenus eundem — aut legitimum ejus Procuratorem *in- & ad corporalem, realem & actualem Possessionem praedictae Parochiae ac omnium jurium & Pertinentiarum ejusdem inducatis* inductumque defendatis — — *contradictores quoslibet Authoritate Nostra per Censuram Ecclesiasticam compescendo.* — Frisingæ die 17. Nov. 1788. — den körperlichen, realen und würklichen Besiz giebt Seine Kurfürstl. Durchlaucht in Baiern; — dem Landesfürsten wird also in Kraft des Heiligen Gehorsams anbefohlen, ohne weiters den Besiz zu ertheilen; und sollte er sich unterstehen als Wi-

hungen in seinem Schreiben berufen hätte. „*Ro-*
„*go igitur*, sagt er, *Celsitudinem Tuam Reve-*
„*rendissimam atque obsecro*, ut & Tuo exem-
„plo & Tuis exhortationibus clerum — eo
„adducere velis, ut omnes — — sponte ac
„lubenter persolvant, *ne ad remedium auxilii*
„*Brachii Saecularis pro detrectationis coercitio-*
„*ne, quod Sanctitatis suae animo permolestum*
„*esset, recurrendum sit &c.* Die Mittel, welche Kurbaiern wider seine widerspenstige Geistlichkeit in Handen hat, sind wirksamer, als geistliche Drohungen. Man hänge nur den Brodkorb höher. —

§. 9.

Da der Verfasser die geringste Finger-Bewegung durch Hiperbolen zu übertreiben, dessen einfältigsten Handlungen in ein falsches Licht zu sezen und seine auch noch so falschen Schilderun-

---

dersacher aufzutretten; so fällt er in die Bischöfliche Zensuren des Interdikts oder Exkommunikation. — Nun wage der Verfasser die Anwendung von seinen Bemerkungen über die Dezimationsbulle auf die Herrn Bischöfe zu machen. — Ich habe zuviel Verehrung gegen die Gesalbten, als daß ich gleiche Ausfälle wagen sollte. —

gen zu verkleistern weiß; so wundert mich, daß er den Nunzius im 14. §. nicht gar zum Pabste machte. Es wäre in einem hingegangen; denn das Messer war einmal geschliffen. — Es ist in der That abgeschmackt, das alte so oft aufzuwärmen und Leuten mit Kopf und Gehirne wieder aufzutischen. — Daß päbstliche Legaten besonders nach Gregors VII Zeiten ihre Gewalt gemisbrauchet, und die heiligen Rechte der Bischöfe unter ihre Füsse getretten; daß mehrere von ihnen sich als Oberbischöfe und Päbste betragen und mit Suspensionen und Exkommunikazionen, wie die Knaben mit Nüssen um sich geworfen haben; sind ausgedroschene Sachen. — Daß sich aber die päbstlichen Legaten in den alten Zeiten, wo die wahre Kirchenzucht noch blühete, in die Geschäfte einer andern Kirche nicht einmischen durften; dieß ist ein Saz, der eine offenbare Unwissenheit des Verfassers in der Kirchengeschichte verräth. Der Verfasser der Beantwortung des Kurkölnischen *Promemoria* überweißt ihn augenfällig, und sezt ihm in einem besondern Abschnitte und im Verlaufe des Werkes mehrere Beispiele entgegen. — Der Herr Nunzius ist weit entfernet iu die Fußstapfen jener gehässigen Nunzien einzutreten. Oder

wodurch sollte er sich dem alten Hasse der Nation blos gestellet, und die alten Klagen der Bischöfe erreget haben? „Dadurch, sagt der Ver„fasser §. 14. S. 90, daß er sich anmaßt, den „von ihnen mit Suspension belegten Geistlichen „die Absolution zu ertheilen, wodurch ihr Anse„hen herabgewürdiget, und der ihnen schuldige „Gehorsam geschwächet wird.„ Diese Beschuldigung ist allgemein, und ohne Thatsache belegt. Allgemeine Beschuldigungen stehen bei einem ehrlichen Manne in eben dem Kredit, als heimliche; beide tragen oft das Gepräge der Verleimdung. Der Fall, worauf der Verfasser stichelt, welchen er aber herzusezen nicht für gut findet, ist jener, der sich in verwichenem Jahre mit dem Ordinariat zu Regensburg ergab. Es ist der einzige; und ich will ihn ganz hersezen, sodenn einige Bemerkungen wieder beifügen.

Wer Baiern auch nur einmal durchreiset ist; der weiß, wie weitschichtig die Pfarreien sind. Es ist allerdings einer der ersten Polizeigegenstände, daß die Unterthanen mit Seelsorgern versehen werden. Seine Kurfürstl. Durchlaucht machten daher Höchst-Dero geistlichem Rathe den Auftrag, den von allen Seiten über Abgang eines eigenen Seelsorgers eingelaufenen Be-

schwerden so viel immer möglich abzuhelfen. Wer sollte ein so heiliges Geschäft, woran das Seelenheil von tausenden abhängt, mehr unterstüzen als die Konsistorien? Allein — weil doch der Verfasser diese unangenehme Saite selbst anstimmte; so muß ich es sagen — sind es nicht die Konsistorien, welche unter verschiedenen Vorwänden bald der verlezten pfarrlichen Kongrua, bald des verlezten Bischöflichen Rechtes, wo das kurz zusammengedrängte Jus in Sacra mit jenem circa Sacra gemeiniglich vermischet wird, und bald aus Furcht einer zeitlichen Schmälerung des sogenannten Bischöflichen Tafelgeldes, des Kathedratikums und der Portio canonica dergleichen Pfarrtrennungen zu hintertreiben suchen? Die Gemeinde zu **Buebach** führte gleiche Beschwerde, verlangte in Betrachtung ihrer ansehnlichen Zehenden einen eigenen Seelsorger und verband sich mit dem Priester **Eisenhuet** die pfarrliche Wohnung auf eigene Kosten herzustellen, wenn benannter Priester präsentiret würde. Der Kurfürstliche geistliche Rath ließ auf besondern höchsten Befehl durch das Gericht und die Regierung, denen die Lage und Umstände bekannt sein musten, sowohl die Nothwendigkeit und Grenzen, als auch die Kongrua der zween

Pfarrer pflichtmäsig herstellen (34). Dem alten Pfarrer zu Burglengenfeld blieben nebst Ersparung eines aus eigenem Säckel zu erhaltenden Mitgehülfen noch mehr, als **eilfhundert Gulden** zu seinem Unterhalte. Der geistliche Rath korrespondirte sodenn mit dem Konsistorium; Eisenhuet ward präsentirt; allein — Regensburg weigerte sich ihm die kanonische Investitur zu ertheilen und verbot ihm nicht nur die pfarrlichen Handlungen auszuüben, sondern sogar Messe zu lesen. Eisenhuet nahm seinen Rekurs an den Kurfürsten persönlich zu München; und las nach vorgängiger Anfrage seine Messe, weil er und mit ihm andere sicher glaubten, daß ihm nur in **Buebach** als an dem Orte des Streites zur Behauptung der vermeinten Bischöflichen gerechtsame Messe zu lesen verboten

(34) Bei Gelegenheit der projektirten Pfarrvertheilung zu Binabiburg schickte das Konsistorium zu R... einen Kommissarius dahin ab, welcher im Kurbaierischen Gebiete die Kurfürstlichen Unterthanen eigenmächtig vorlud und von ihnen ohne viele Umstände das Handgeliebde abnahm. — Sind dieß keine Eingriffe in die Landeshoheit?

worden sei. — Kaum erhielt Regensburg davon Nachricht, als es ihn sogleich nicht nur als suspendirt, sondern auch als irregulär erklärete, und das Ordinariat Freising war so gefällig auf einseitige Ordinariats Regenspurgische Vorstellung dieß fürchterliche kanonische Urtheil zu bekräftigen und seinem noch nicht legitimirten Kommissär die Vollziehung zu übertragen. Dieser steifkanonische Herr hätte ihn auch würklich, ohne sich um das Placetum Regium zu bekümmern, ad valvas Ecclesiæ anschlagen lassen, wenn ihn nicht die sogleich verhängte Temporalsperre biegsamer gemacht hätte. Der geistliche Rath berichtete diese Mediumävumshandlung Seiner Kurfürstl. Durchlaucht, und machte die Einleitung, ohne in die Frage der Gültigkeit der Suspension und Irregularität hineinzugehen, daß der unschuldige Priester von der Nuntiatur losgesprochen oder vielmehr die Handlung zur Hebung des Aergernisses zernichtet würde. Allein der Herr Nunzius zauderte so lange, bis der Herr Fürstbischof zu Regensburg bei Gelegenheit des Georgritterordensfestes selbst nach München kam und sodenn die Sache vermittelt wurde. Seine Fürstliche Gnaden waren über die grelle Vorschritte seines Konsistoriums und

des Konsistorialraths Z — — sehr ungnädig und versicherten, daß es bei seiner Abwesenheit zu Straubing ohne sein Wissen und Willen geschehen sei. — Ich kann also um so freier über diesen Vorgang einige Bemerkungen machen, da sie diesen geliebten Fürstbischofen, welcher mit dem sanftmüthigen Kristuseifer, nicht aber mit jenem verheerenden des Elias und der Kinder Zebedäi beseelet ist, nicht treffen; und zwar

a. keine Suspension kann ohne kanonisches Verbrechen eines Geistlichen verhänget werden. In diesem Falle war keines. Es fragte sich nicht um das Recht dieses Priesters, sondern um die Rechte des Durchlauchtigsten Landesherrn selbst, welcher, wenn er nicht diesen, dennoch einen andern präsentiret hätte. Diese Suspension war also in sich null und nichtig. Sie machte auch in der That eben denselben Eindruck, welchen Bliz und Donner auf der Schaubühne auf Männer machen, deren Vorstellung aber allemal einen lästigen Geruch nach sich lassen. Oder soll gar dieser Schlag auf den Landesherrn gerichtet gewesen sein? Hat das Konsistorium vielleicht zeigen wollen, was es aus göttlicher Macht thun könnte, wenn es nur wollte? — Wer wird die-

ses Betragen rechtfertigen können? Und wenn Irrungen zwischen Bischöfen und Landesherrn entstehen; wer ist Ursache? — Es ist also

b. grundfalsch, daß, der Nunzius den mit Suspension belegten Geistlichen die Absolution ertheile. Er war hier vielmehr **Mittler**, der das Ansehen des Bischofes eben so sehr unterstüzte, als es das Konsistorium herabgewürdiget hatte. Und wenn er auch würklich die Absolution ertheilet hätte; so konnte sich

c. das Konsistorium als **exemt**, welches folglich keine Metropolitanstelle erkennt, dagegen nicht beschweren. Eine Appellation ist keine Abwürdigung. — Der Verfasser der **Beantwortung des** *Promemoria* bemerkte wohl, daß mancher Konsistorialrath die Appellationen als Majestätsverlezungen ansehe.

§. 10.

Im nämlichen §. wirft der Verfasser noch mehrere Beschwerde hin, und springt darüber, wie eine schreiende Henne über glühende Kohlen, weg. — Was die Ertheilung der Fleischdispensen S. 90. betrift; will ich nur erinnern, daß *a* sie mehr von Rom und den Nunziaturen Deutschlandes, als von den Bischöfen bisher erhohlet wurden; *b* daß sie nur nach strenger Un-

tersuchung der von den Leibärzten unterschriebenen Beweggründen bei der Nunziatur ertheilet werden (35); daß c die Taxerhöhung keine Ursache zur Erleichterung einer Dispense sei. Es ward erst neulich einem Reichsfreiherrn in M — —, der dadurch sich sehr beleidiget fand, rund abgeschlagen. Da der nämliche Leibarzt zu oft unterschrieben kam; erregte es einigen Verdacht und es zeigte sich, daß seine Reichsfreiherrliche Gnaden Fleisch mit Forellen und Hugen vermengt wohl speisen konnte, und die zweifache Verdauung mit Burgunder zu befördern wuste. — Daß Fleisch-Dispensen gratis ertheilet werden, ist bei den Bischöfen eben so gewiß, als bei der Nunziatur: Gratis accepistis; gratis date: Allein eben so gewiß ist es auch, daß bei den Bischöflichen Kurien eine dreifache Expeditionstaxe sei. Derjenige, welche nichts zahlet, hat weder Fleisch, noch Fische zu essen. — Bei der Nunziatur werden alle Regeln der Vorsicht in solchen Dispensationsfäl-

(35) Wenn Leibärzte ihrer Pflicht vergessen Falschheiten vorschreiben; so wird der Bischof so gut als der Nunzius hintergangen. Wer trägt die Schuld? —

len auf das genaueste beobachtet, und die Dispense wird gratis ertheilet. — Die von dem Herrn Verfasser in der Note angeführte Ursache der vorgegebenen Leichtigkeit, bei der Nunziatur eine Fleisch-Dispense zu erhalten, ist eine unverschämte Verläumdung; denn ganz München, auf dessen Aergerniß sich der Herr Verfasser boshaft berufet, ist Zeuge, daß seit der Ankunft des Herrn Nunzius bei seiner zahlreichen Familie nicht einen einzigen Abstinenztag Fleischspeisen auf seiner Tafel gesehen worden. — Doch aber es wäre für den Herrn Verfasser eine hier ganz passende Frage! in was für einer Verbindung stehen die Häusliche- und Privatgeschäfte des Herrn Nunzius mit den Eingriffen in die Bischöflichen Gerechtsame? — Es wäre zu wünschen, daß die Herren Broschürenschreiber überhaupt mehr ihre Hauptfrage bearbeiteten. Der Herr Verfasser des unjustifizirlichen Betragens wollte den Herrn Nunzius über Eingriffe und Anmassungen gegen die Bischöfliche Gerechtsame anklagen, und bringet zur Probe seines an sich falschen Sazes eine andere Falschheit zum Vorscheine, die von dem ganzen Publikum Lügen gestraft werden muß, ohne zu bedenken, daß der Herr Nunzius nicht gehalten sei, sich bei den

Bischöfen oder dem Deutschen Reiche zu verantworten, und sich nicht gegen die Deutsche Reichs-Konstitution verfehle, wenn er aus Privatursachen sich in seinem Hause der Fleischspeisen in Abstinenztägen bediente. — Dieser Zug giebt den verläumderischen Karakter des Verfassers hinlänglich zu erkennen, den er auch nicht verläugnet, da er den Herrn Nunzius anklagt, als hätte er zu gerechten Klagen der Bischöflichen Konsistorien Anlaß gegeben. — Eine Klage, die nicht durch Proben erwiesen wird, ist verachtungswürdig — Nachdem der Verfasser alles hervorgesucht hatte, dem Herrn Nunzius die fälschlich vorgegebenen Anmassungen zur Last zu legen; nachdem er die Thatsachen nach seiner eigenen boshaften Art bemäntelt, und alle Falschheiten, die nur die schwärzeste Betrügerei erfinden kann, zusammengehäuft hatte; konnte er nicht einen einzigen Punkt gründlich und mit Wahrheit darthun. Aber dies ist der wahre Karakter des Verläumders, der nur allein dem verläumdeten zu schaden sucht, ohne sich weder um Wahrheit, noch um Redlichkeit zu bekümmern, welche doch die Gaben eines jeden Schriftstellers, und besonders jenes sein sollen, der in

Streitsachen und für das Publikum schreibt. Betrug, und Uebervortheilung sind der einzige Zweck des verkappten Verfassers, der anstatt seinen Saz zu beweißen sich dem ganzen Publikum als einen Verläumder darstellt, und dem es Vortheil ist, daß man mit einer Logik seiner Art bei einem verdeckten ängstlich verborgenen Nahmen schön gemahlte Lügen in die Welt sagen kann.

§. 11.

Die dritte Beschwerde, welche in diesem §. S. 90. unverdauet hingeworfen wird „daß nämlich der Herr Nunzius **ohne viele Umstände** die Erlaubniß gebe, in Oratoriis privatis (36) ohne vorgenommene Einsicht, **ob der „Ort hiezu schicklich und** *ab omni usu profano* „**separirt sei**, die heilige Messe lesen und hören „zu können„ diese Beschwerde, sage ich, straft sich selbst Lüge. Hier lege ich die ausgefertigte Erlaubniß zur Beurtheilung vor: Spirituali Con„solationi (37), quantum in Domino possu-

(36) Man ist in Rom mit den Privatoratorien so sparsam, daß der Herr Nunzius nur für eine gewisse Zahl Oratorien, und zwar sehr stark klausulirt, die Erlaubniß erhielt.

(37) Im nämlichen Hauße war schon bei den vo-

„mus, benigne consulere, téque Spiritualibus
„favoribus & gratiis prosequi volentes — —
„Supplicationibus tuis Nobis super hoc hu-
„militer porrectis inclinati, tenore præsenti-
„um Auctoritate apostolica specialiter Nobis
„communicata, Tibi, ut in privato domus
„tuæ Oratorio ad hoc decenter extructo &
„ornato, seu extruendo & ornando, *ab usi-*
„*bus domesticis libero, & per Ordinarium loci*,
„seu ejus officialem, vel ab eo Deputatum
„*prius visitando & adprobando*, quatenus ad-
„huc visitatum & adprobatum non fuerit,
„ac *de ipsius Ordinarii licentia, arbitrio ejus*
„*duratura*, unam Missam pro unoquoque die,
„& dummodo in eadem domo licentia cele-
„brari faciendi alteri concessa non fuerit, per
„quemcunque Sacerdotem — — *sine prae-*
„*judicio quorumcunque Jurium parochialium*
„ac Paschatis, Resurrectionis, Pentecostes

rigen Besitzern ein Oratorium privatum. Die langwierige Krankheit seiner Gattin und seine zahlreiche Familie bewog ihn dieß alte Privilegium wieder nachzusuchen, um so mehr, da er ohnehin Zeit mehrerer Jahre täglich eine Messe lesen läßt, welcher seine ganze Familie beiwohnen mußte.

„ac Nativitatis D. N. J. C. Epiphaniæ, Af-
„cenſionis, Annuntiationis & Adſumtionis
„B. V. Mariæ, & S. S. Apoſtolorum Petri &
„Pauli, nec non S. S. Titularium Eccleſiæ
„loci & Patroni principalis in Diœceſi Diebus
„exceptis, in Tua ác familiæ tuæ nec non
„conſanguineorum & Affinium tuorum in
„eadem domo ſimul tecum habitantium &
„Hoſpitum nobilium præſentia celebrari fa-
„cere libere & licite poſſis & valeas, licen-
„tiam & facultatem concedimus & imperti-
„mur. Non obſtantibus quibuscunque con-
„trariis. Volumus autem, quod *familiares*
„*ſervitiis tuis actu non neceſſarii in dicto Orato-*
„*rio privato Miſſae intereſſentes ab obligatione*
„*audiendi Miſſam diebus feſtis minime liberi cen-*
„*ſeantur.* Præſentibus durante vita tua va-
„lituris — &c.„ Mit welcher Stirne eines
redlichen Mannes konnte der Verfaſſer behaupten,
daß er ohne viele Umſtände die Erlaubnis
gebe, *in Oratoriis privatis*, ohne vorgenom-
mene Einſicht, ob der Ort hiezu ſchicklich,
und *ab omni uſu profano* ſeparirt ſei, die
heilige Meſſe leſen und hören zu können??
Befahl nicht ſelbſt der Herr Nuntius dem Bitt-
ſteller, daß die Schicklichkeit und der An-

stand des Ortes sogar durch den Herrn Ordinarius, oder dessen Deputirten vor allem hergestellet werden, und sogar die Dauer des Privilegiums nur von der Ordinariatserlaubniß abhangen solle (37)? Ist ein so behutsames Betragen ein Eingrif in die Bischöflichen Gerechtsame? — Werden durch derlei Privilegien der pfarrliche Gottesdienst, der gute Unterricht vernachläßiget und laue Kristen gebildet (38), da die Erlaubniß ausdrücklich darauf eingeschrenket ist? Es heißt „sine præjudicio quorumcun„que jurium parochialium: — weiters „Vo„lumus autem, quod familiares actu non ne„cessarii in dicto Oratorio Missæ interessentes

(37) Wozu war also eine ganz eigene Bischöfliche Erlaubniß nöthig, welche nicht mehrere Feste, als die ersten Weihnachts = Oster = und Pfingsttage ausnahm?

(38) Der Verfasser schonet keines Menschen. Ich halte es für eine Pflicht der Freundschaft, dem Herrn Leibmedikus Leuthner das Zeugniß, welches mir München bestätigen wird, zu ertheilen, daß er einer von den wenigen sei, welche mit ihrer Familie dem Predigtunterrichte unausgesezt beiwohnen.

„ab obligatione audiendi diebus festis mini-
„me liberi censeantur. „ — So geht's, wenn man alles ohne Untersuchung, ohne Prüfung, um nur verleumden zu können, zusammenraft —

§. 12.

Von einem eben so falschen Schrott und Korne sind die zwo andern Beschuldigungen in Belang der Hof- und Malteserordensgerichtsbarkeit. Wenn in irgend einem Falle der Herr Nunzius unschuldig war, — unschuldig, wie ein Kind im Mutterleibe; so ist er es gewiß in beiden Fällen. — Die Behauptung der Freiheit der Münchner Hofgeistlichkeit ist keine Neuerung. Die Herzoge in Baiern behaupteten von jeher dieses Vorrecht des königlichen Karakters wegen, welchen sie, als Abkömmlinge und Erbfolger der Könige ererbten. Sie haben ihre sogenannte Capellam regiam so gut, als ein König von Portugall, welche dort aufgeschlagen wird, wo sich ihre Personen aufhalten. Noch ehe der Nunzius in München war, wagte es der Herr Bischof zu Freising nicht, seine Gerichtsbarkeit über die Hofkapelle auszuüben. Es fragte sich auch bis auf diese Stunde nicht um das Exemtionsrecht, das unstreitig ist, sondern nur um dessen Grenzen, wie weit sich diese erstreckten.

Ein

Ein Mann, der Frieden liebt, und den der nunmehrige Herr Fürstbischof selbst ersuchte zur Ausgleichung aller Irrungen die Hände zu bieten, glaubte den guten Zeitpunkt der glücklichen Harmonie zwischen Sr. Kurfürstl. Durchlaucht und Sr. Bischöflichen Gnaden benuzen zu müssen und durch Berichtigung dieser Jurisdiktionsgrenze den grösten Stein des Anstosses für alle Zeit aus dem Wege zu raumen. Er machte daher für sich einen **Privatentwurf**, welchen er einem Freunde mittheilete, um ihn der Bemessung des Herrn Fürstbischofes vorzulegen. **Dieser Ausgleichungsvorschlag** war eben so einfach, als bescheiden. Allein — ein allgemein bekannt unruhiger Kopf suchte dem besten Fürstbischofe durch falsche Vorspieglungen Verdacht beizubringen und vergaß sich so weit, daß er hinter dem Fürsten offentlich davon Gebrauch machte, das höchste Vertrauen misbrauchte und Höchstdenselben arglistig in dem einmal beigebrachten Verdacht stärkete, als wenn andere gleichen Sinnes mit ihm wären. — Das Schreiben, welches in den Händen des belobten Herrn Bischofes ist, und worauf sich der Verfasser berufen zu dürfen die Freiheit nimmt, muß die Wahrheit dieses Hergangs bestätigen. — Ist dieß

das Projekt des Herrn H... oder des Herrn Nunzius? — Die Folgen werden frühe oder spate zeigen, welcher Rath Achitophels Rath war.

Was die Exemtion des Malteserritterordens S. 92. betrift; so verlanget dieser Orden keine andere, als nur jene, in deren Besize die erloschene Gesellschaft war und in deren Rechte er bei seiner Stiftung eintrat. Die Rechte und Freiheiten, welche dieser Orden anderstwo zu genießen hat, haben hieher keinen Bezug; und die englisch baierische Zunge ist weit entfernet, auf diese allgemeine Vorrechte einen Anspruch zu machen, obwohl sie ihn vielleicht machen könnte. — Noch ehe der Herr Nunzius den Baierschen Boden betrat; ja noch ehe, als von Errichtung einer Nunziatur die Rede war, behauptete der Orden, gleich den Jesuiten, wider die Bischöfe seine Gerichtsbarkeit. Doch sollte sich die Exemtion nicht weiter, als über die wirklichen Ordensglieder und über jene Dienerschaft, welche in den ehemaligen exemten Jesuiterwohnungen und nunmehrigen Ordenskommanderien wohnet erstrecken. Der Besizstand der Jesuiten und die durch Privilegien und Herkommen der

erloschenen Gesellschaft anerkannten Rechte sollen die Freiheiten und Rechte des Malteserordens bestimmen. Wer kann diese Foderung misbilligen? Diese Exemtionsbehauptung ist keine Neuerung, vielweniger ein Eingrif in die Bischöflichen Rechte, weil die Exemtion schon vorhin bestand und nur von einem Subjekte, welches zu sein aufhörete, auf ein anderes, welches an dessen Stelle trat, aus päbstlich- und Landesherrlicher Macht übergieng. — Welcher redliche Mann mag in diesem Vorfalle auch mit Beihülfe eines Vergrösserungsglases was entdecken, etwas von Seiten des Herrn Nunzius einer Rechtfertigung bedarf? — Wer Lästerung und Verläumdung liebt; dem wird es niemal am Stoffe zum Lästern und Verläumden fehlen. Die Spinne zieht aus ebenderselben Blume Gift, woraus die Biene Honig sog. — Der Verfasser blieb seinem Plane getreu: Audacter calumniare! — Semper aliquid hæret. — —

[illegible]

[illegible] — Semper ali-
quid facit.

C XIV 7 C 28.

C XIV. 7 C 28.

C XIV 7 C 20.

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Die entlarvte Verleumdung des Verfassers des Werkchens, genannt: Das unjustifizirliche Betragen des Herrn Caesar Zoglio Nuntius in München und Erzbischofes zu Athen

Mannheim 1789

Bavar. 2645
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10380034-0
VD18 14745704